

Nr 107 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem ein Gesetz über die Regelung des Gemeindegewesens im Land Salzburg erlassen wird (Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Salzburger Gemeindeordnung 2019**

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt**

##### **Gemeinden und ihre Aufgaben**

- § 1 Geltungsbereich des Gesetzes und rechtliche Stellung der Gemeinden
- § 2 Änderung eines Gemeindegewesens oder einer Gemeindebezeichnung
- § 3 Gemeindegewappen und Gemeindegewiesiegel
- § 4 Vereinigung und Aufteilung von Gemeinden
- § 5 Verfahren zur Grenzänderung von Gemeinden
- § 6 Organe der Gemeinden
- § 7 Gemeindegewerbestände und Interessensvertretung der Gemeinden
- § 8 Wirkungsbereiche der Gemeinden
- § 9 Ortspolizeiliche Verordnungen

##### **2. Abschnitt**

##### **Gemeindegewesensmitglieder und direkte Demokratie, Ehrungen**

##### **1. Unterabschnitt**

##### **Mitwirkung und Mitbestimmung durch Gemeindegewesensmitglieder**

- § 10 Gemeindegewesensmitglieder
- § 11 Gemeindegewesensversammlung
- § 12 Bürgerabstimmung
- § 13 Bürgerbefragung
- § 14 Bürgerbegehren

##### **2. Unterabschnitt**

##### **Gemeinsame Bestimmungen für Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren**

- § 15 Ausschreibung
- § 16 Unzulässige Gegenstände von Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren
- § 17 Abstimmung
- § 18 Kundmachung des Ergebnisses
- § 19 Anwendung der Salzburger Gemeindegewesenswahlordnung 1998

##### **3. Unterabschnitt**

##### **Weitere Teilnahmemöglichkeiten, Ehrungen und Gratulationen**

- § 20 Ortsumfragen und Bürgerinnen- und Bürgerräte
- § 21 Ehrungen und Gratulationen

### **3. Abschnitt**

#### **Organe der Gemeinde**

##### **1. Unterabschnitt**

###### **Gemeindevertretung**

- § 22 Allgemeine Zuständigkeit, Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung
- § 23 Konstituierung und Angelobung
- § 24 Enden des Mandats
- § 25 Verlust des Mandats
- § 26 Fraktionen
- § 27 Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung, Ersatzmitglieder
- § 28 Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 29 Abgeltung des Sachaufwandes und der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen
- § 30 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 31 Beschlussfähigkeit
- § 32 Befangenheit
- § 33 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 34 Vorsitz und Sitzungspolizei
- § 35 Abstimmung
- § 36 Sitzungsprotokoll
- § 37 Geschäftsordnung
- § 38 Ausschüsse

##### **2. Unterabschnitt**

###### **Gemeindevorsteherung**

- § 39 Mitglieder der Gemeindevorsteherung
- § 40 Wahl der Mitglieder der Gemeindevorsteherung
- § 41 Amtsperiode der Gemeindevorsteherung und Nachwahlen
- § 42 Annahme und Ablehnung der Wahl, Beendigung des Mandats und Amtsverlust
- § 43 Aufgaben der Gemeindevorsteherung

##### **3. Unterabschnitt**

###### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- § 44 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 45 Rechtsschutz gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 46 Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsabweisungen
- § 47 Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
- § 48 Verpflichtungserklärungen
- § 49 Übertragung von Aufgaben und Vertretung
- § 50 Ausspruch des Misstrauens

### **4. Abschnitt**

#### **Gemeindevverwaltung**

- § 51 Gemeindeamt
- § 52 Personal
- § 53 Öffentliche Kundmachungen
- § 54 Verwaltungsgemeinschaft

### **5. Abschnitt**

#### **Gemeindevirtschaft**

- § 55 Voranschlag
- § 56 Mittelfristiger Finanzplan
- § 57 Erstellung des Voranschlages
- § 58 Voranschlagsprovisorium
- § 59 Vollziehung des Voranschlages
- § 60 Rechnungsabschluss
- § 61 Überprüfungsausschuss
- § 62 Verordnungsermächtigung
- § 63 Abgaben
- § 64 Gemeindevigentum

## **6. Abschnitt**

### **Gemeindeaufsicht**

- § 65 Zweck und Ziel der Gemeindeaufsicht
- § 66 Aufsichtsbehörden
- § 67 Auskunfts- und Prüfungsrechte
- § 68 Aufsichtsbeschwerde
- § 69 Besondere Genehmigungen
- § 70 Eingreifen bei Gesetzeswidrigkeit
- § 71 Ersatzvornahme
- § 72 Auflösung der Gemeindevertretung
- § 73 Schonung erworbener Rechte Dritter
- § 74 Parteistellung der Gemeinde

## **7. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 75 Verweisungen auf Bundesrecht und Unionsrecht
- § 76 In- und Außerkrafttreten
- § 77 Übergangsbestimmungen

## **Anlage**

### **Gemeinden des Landes Salzburg**

## **1. Abschnitt**

### **Gemeinden und ihre Aufgaben**

#### **Geltungsbereich des Gesetzes und rechtliche Stellung der Gemeinden**

#### **§ 1**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg. Das Land Salzburg gliedert sich in die in der Anlage angeführten Gemeinden. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

(2) Jede Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und Verwaltungssprengel.

(3) Gemeinden sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie haben das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Als Träger von privaten Rechten und Pflichten hat jede Gemeinde die Bezeichnung „Gemeinde“ unter Beisetzung ihres Namens zu führen.

(4) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Verlauf der Gemeindegrenzen obliegt der Landesregierung.

#### **Änderung eines Gemeindepnamens oder einer Gemeindebezeichnung**

#### **§ 2**

(1) Die Gemeinde kann ihren Namen ändern. Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Rücksichten versagt werden, insbesondere wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist. Der neue Name ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Gemeinden, denen besondere Bedeutung zukommt, können nach ihrer Anhörung durch Verordnung der Landesregierung zum Markt erklärt werden. Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zukommt, können nach ihrer Anhörung durch Landesgesetz zur Stadt erhoben werden.

#### **Gemeindepwappen und Gemeindepiegel**

#### **§ 3**

(1) Gemeinden sind zur Führung und Verwendung jener Wappen berechtigt, die ihnen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen worden sind. Änderungen der Wappen sind von der Landesregierung durch Verordnung vorzunehmen. Diese Verordnung hat die Beschreibung und Abbildung des Wappens zu enthalten.

(2) Wer beabsichtigt, das Gemeindewappen zu verwenden, hat dies der Gemeinde unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Gebrauch von Gemeindewappen durch das Land Salzburg, wenn durch diesen Gebrauch die Identifikation des Landes Salzburg mit seinen Gemeinden in besonderer Weise zum Ausdruck kommt. In allen anderen Fällen darf das Gemeindewappen verwendet werden, wenn die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Gemeindeamt von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister untersagt wird.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Verwendung des Gemeindewappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder
2. das Gemeindewappen in einer Art und Weise verwendet werden soll, die geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde herabzusetzen.

(4) Wer ein Gemeindewappen ohne Anzeige gemäß Abs 2 oder trotz Untersagung gemäß Abs 3 verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € zu bestrafen.

(5) Das Gemeindesiegel trägt als Text die Bezeichnung und den Namen der Gemeinde. Ist der Gemeinde ein Wappen verliehen, trägt ihr Siegel das Wappen mit dem Text als Umschrift.

### **Vereinigung und Aufteilung von Gemeinden**

#### **§ 4**

(1) Durch Landesgesetz kann

1. eine Gemeinde in eine andere aufgenommen (eingemeindet) werden;
2. eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden oder
3. eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden unterteilt werden.

(2) Sonstige Änderungen der Gemeindegrenzen, durch die die beteiligten Gemeinden nicht zu bestehen aufhören und keine neue Gemeinde gebildet wird,

1. werden von der Landesregierung durch Verordnung vorgenommen, wenn darüber Einvernehmen der beteiligten Gemeinden besteht,
2. werden durch Landesgesetz vorgenommen, wenn darüber kein Einvernehmen der beteiligten Gemeinden besteht.

### **Verfahren zur Grenzänderung von Gemeinden**

#### **§ 5**

(1) Änderungen von Gemeindegrenzen dürfen von der Landesregierung (§ 4 Abs 2 Z 1) nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen vorgenommen werden:

1. Die Änderung dient öffentlichen Interessen, insbesondere wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinden.
2. Die Änderung wahrt die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der betroffenen Bevölkerung.
3. Die beteiligten Gemeinden können nach Wirksamwerden der Änderung voraussichtlich für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen aufbringen.

Grenzänderungen dürfen nur mit Beginn oder in der Mitte eines Finanzjahres (§ 55 Abs 1) und keinesfalls rückwirkend wirksam werden. Falls es eine der beteiligten Gemeinden verlangt, ist auch die betroffene Bevölkerung zu hören. Dabei finden unter Bedachtnahme auf ein möglichst zweckmäßiges, rasches, einfaches und kostensparendes Verfahren die Bestimmungen des Salzburger Volksbefragungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Falls erforderlich ist zwischen den beteiligten Gemeinden ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten abzuschließen, das der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Kommt ein solches Übereinkommen nicht binnen Jahresfrist zustande, entscheidet die Landesregierung durch Bescheid. Der Bescheid bewirkt den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von Rechten und Pflichten. Um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher kann die zuständige Behörde auch von der Landesregierung ersucht werden. Übereinkommen oder Bescheide im Sinn dieses Absatzes sind öffentlich kundzumachen (§ 53).

(3) Gemeindegrenzen dürfen die Grenzen von Katastralgemeinden nicht schneiden.

## **Organe der Gemeinde**

### **§ 6**

(1) Jede Gemeinde hat folgende Organe:

1. die Gemeindevertretung (§§ 22 bis 37);
2. die Gemeindevorstellung (§§ 39 bis 43);
3. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§§ 44 bis 50);
4. die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse (§ 38), jedenfalls jedoch einen Prüfungsausschuss (§ 61).

(2) Hilfsorgan der Gemeinde ist das Gemeindeamt und gegebenenfalls eine gemäß § 54 gebildete Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Nähere Bestimmungen zu diesen Organen, ihren Befugnissen und Aufgaben enthalten der 3. und 4. Abschnitt dieses Gesetzes. Ergänzende Bestimmungen können sich auch aus anderen Verwaltungsvorschriften ergeben.

(4) In Gesetzen können weitere Gemeindeorgane vorgesehen werden.

## **Gemeindeverbände und Interessensvertretung der Gemeinden**

### **§ 7**

(1) Bestimmte Aufgaben der Gemeinden können von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam durch einen Gemeindeverband besorgt werden. Das Nähere wird durch das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geregelt.

(2) Der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten. Diese Interessensvertretungen der Gemeinden sind vor der Beschlussfassung der Landesregierung über solche Gesetzesvorlagen und Verordnungen zu hören, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden.

## **Wirkungsbereiche der Gemeinden**

### **§ 8**

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten,

1. die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind und
2. die geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(3) Aufgaben, die der Gemeinde oder bestimmten ihrer Organe auf Grund dieses Gesetzes zukommen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Wenn in diesem Gesetz oder in anderen landesrechtlichen Vorschriften einer Gemeinde

1. Rechte als Verfahrenspartei,
2. Rechte als Antragstellerin,
3. Rechte im Rahmen einer Anhörung oder
4. das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme

eingräumt wird, sind diese Rechte ebenfalls im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

(4) Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Organe außerhalb der Gemeinde.

(5) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Bundes oder im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Landes zu besorgen hat. Er wird durch die Bundes- und Landesgesetzgebung bestimmt.

(6) Inwieweit den Gemeinden mit der Übertragung von Angelegenheiten die zu deren Führung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die Gesetze.

## **Ortspolizeiliche Verordnungen**

### **§ 9**

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, durch die Gemeindevertretung ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € zu bestrafen.

## **2. Abschnitt**

### **Gemeindemitglieder und direkte Demokratie, Ehrungen**

#### **1. Unterabschnitt**

#### **Mitbewirkung und Mitbestimmung durch Gemeindemitglieder**

##### **Gemeindemitglieder**

### **§ 10**

Gemeindemitglieder sind alle Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

##### **Gemeindeversammlung**

### **§ 11**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat in einer öffentlichen Gemeindeversammlung über die wichtigsten Angelegenheiten zu berichten, mit denen sich die Gemeindeverwaltung im abgelaufenen Jahr beschäftigt hat und mit denen sie sich in nächster Zukunft befassen muss. Anschließend an den Bericht ist den Gemeindemitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeindeversammlung kann auch für einzelne Teile der Gemeinde gesondert abgehalten werden.

(2) Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Gemeindeversammlung vorgebrachten Einwendungen und Anregungen sind von den Organen der Gemeinde bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

(3) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sind vorher ortsüblich kundzumachen. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder das von ihr bzw ihm bestellte Mitglied der Gemeindevorstellung als Vertreterin oder Vertreter.

(4) Gemeindemitglieder können die Abhaltung einer Gemeindeversammlung beantragen. Wenn dieser Antrag von 10 % der für die Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterstützt wird, muss eine Gemeindeversammlung mit einem Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch das Unterschreiben von Listen, die den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller und das Datum der Unterschrift enthalten. Mehrfache Eintragungen derselben Person gelten als eine Eintragung. Unterschriften, die bei Einbringen des Antrages bereits länger als sechs Monate zurückliegen, gelten als nicht beigelegt.

(5) Der Antrag ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzubringen und von ihr oder ihm unverzüglich der Gemeindevahlbehörde (§ 8 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) zuzuweisen. Die Gemeindevahlbehörde überprüft, ob der Antrag zur Durchführung einer Gemeindeversammlung verpflichtet (Abs 4). Wird die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften nicht erreicht, hat die Gemeindevahlbehörde die erste in der Antragsliste angeführte Person (Zustellbevollmächtigte oder Zustellbevollmächtigter) mit einer Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung aufzufordern. Vertreterin oder Vertreter der oder des Zustellbevollmächtigten ist die zweite in der Liste angeführte Person.

(6) Kommt die Gemeindevahlbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine verpflichtende Gemeindeversammlung nicht vorliegen, hat sie dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid ist an die Zustellbevollmächtigte bzw den Zustellbevollmächtigten zu richten.

## **Bürgerabstimmung**

### **§ 12**

(1) In einer Bürgerabstimmung entscheiden die bei einer Wahl zur Gemeindevertretung wahlberechtigten Gemeindemitglieder darüber

1. ob ein Beschluss der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung oder eines dazu ermächtigten Ausschusses Rechtswirksamkeit erlangen soll oder
2. ob sich die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung oder ein dazu ermächtigter Ausschuss mit dem Anliegen eines Bürgerbegehrens (§ 14) befassen soll.

(2) Eine Bürgerabstimmung ist durchzuführen

1. wenn die Gemeindevertretung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Misstrauen gemäß § 50 ausgesprochen hat;
2. wenn es die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung oder ein dazu ermächtigter Ausschuss gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit beschließt;
3. wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister anordnet;
4. wenn ein Bürgerbegehren (§ 14) von mindestens 10% der für die Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterzeichnet worden ist.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 1 bis 3 wird bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Bürgerabstimmung der der Bürgerabstimmung unterzogene Beschluss nicht rechtswirksam. Lautet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, darf der der Abstimmung unterzogene Beschluss nicht mehr vollzogen werden.

(4) Lautet im Fall des Abs 2 Z 4 die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung oder den ermächtigten Ausschuss innerhalb eines Monats einzuberufen und den beehrten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die im Bürgerbegehren angeführten Gründe sind in die Beratung einzu beziehen.

## **Bürgerbefragung**

### **§ 13**

(1) Die Bürgerbefragung dient der Erforschung des Willens der Gemeindemitglieder zu künftigen, die Gemeinde betreffenden Entscheidungen, insbesondere Planungen, sowie zu Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine Bürgerbefragung ist durchzuführen, wenn es die Gemeindevertretung beschließt oder wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister anordnet.

(2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, ist eindeutig zu fassen. Sie ist so zu stellen, dass der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist. Daher muss die Frage

1. entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet werden können oder,
2. bei mehreren Möglichkeiten (Alternativen) eine bestimmte Bezeichnung der gewählten Alternative zulassen.

(3) Bürgerbefragungen können für das gesamte Gemeindegebiet oder, wenn sich ihr Gegenstand ausschließlich auf einzelne Teile einer Gemeinde (Ortschaften) bezieht, auch nur für diese durchgeführt werden.

(4) Lautet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ oder hat sich eine solche Mehrheit für eine von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten ausgesprochen, hat sich die Gemeindevertretung mit dem Gegenstand der Bürgerbefragung innerhalb von drei Monaten in einer öffentlichen Sitzung auseinanderzusetzen. Eine Ermächtigung der Gemeindevorsteherung oder eines Ausschusses dazu ist ausgeschlossen.

## **Bürgerbegehren**

### **§ 14**

(1) Mit einem Bürgerbegehren verlangen Gemeindemitglieder, dass sich die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung oder ein ermächtigter Ausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit befassen soll. Ein Bürgerbegehren, das von mindestens 10 % der für die Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterzeichnet worden ist, ist einer Bürgerabstimmung (§ 12) zu unterziehen.

(2) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens muss folgende Inhalte aufweisen:

1. den genauen Wortlaut des beantragten Beschlusses und eine Begründung;
2. das Organ, von dem dieser Beschluss begehrt wird;

3. Name und Anschrift einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

Wird im Antrag keine zustellungsbevollmächtigte Person und keine Stellvertretung namhaft gemacht, gelten die erste und die zweite in der ersteingereichten Antragsliste angeführte Person als zustellungsbevollmächtigte Person und als Stellvertretung.

(3) Mit dem Antrag sind die Antragslisten vorzulegen. Die Antragslisten müssen vor der ersten Eintragung den genauen Wortlaut des begehrten Beschlusses und das Organ, von dem dieser Beschluss begehrt wird, wiedergeben. Darauf folgend haben die Antragsteller ihren Vornamen und den Familien- oder Nachnamen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift und das Unterschriftsdatum in leserlicher Schrift einzutragen und ihre Unterschrift beizusetzen. Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfache Eintragungen gelten als eine Eintragung. Unterschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages bereits länger als sechs Monate zurückliegen, gelten als nicht beigesetzt.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzubringen. Sie oder er hat den Antrag unverzüglich der Gemeindevahlbehörde (§ 8 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) zuzuweisen, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat. Wird die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften deshalb nicht erreicht, weil sie von Personen geleistet worden sind, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Gemeindevahlbehörde der oder dem Zustellungsbevollmächtigten eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Antragsprüfung hat die Gemeindevahlbehörde mit Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist folgenden Personen zuzustellen:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
2. der oder dem Zustellungsbevollmächtigten.

(6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides ab, mit dem der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens für zulässig erklärt wird, dürfen die Gemeindevertretung, die Gemeindevorstellung oder der ermächtigte Ausschuss nur bei Gefahr in Verzug einen Beschluss fassen, der die Fassung und Durchführung des begehrten Beschlusses unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs.

## **2. Unterabschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen für Bürgerabstimmung und Bürgerbefragung und Bürgerbegehren**

#### **Ausschreibung**

#### **§ 15**

(1) Hat das dafür zuständige Organ die Durchführung einer Bürgerabstimmung oder eine Bürgerbefragung beschlossen oder hat die Gemeindevahlbehörde den Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens für zulässig erklärt, ist von der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Zustellung des Bescheides der Gemeindevahlbehörde die Durchführung der Bürgerabstimmung oder Bürgerbefragung mit Verordnung anzuordnen. Die Verordnung hat zu enthalten:

1. entweder
  - a) den Beschluss, der der Bürgerabstimmung zu unterziehen ist, bzw den genauen Beschlussantrag des Bürgerbegehrens, oder
  - b) den als Frage formulierten Gegenstand der Bürgerbefragung.
2. bei Bürgerbefragungen das Befragungsgebiet,
3. bei Bürgerabstimmungen den Tag der Abstimmung (Abs 2),
4. den Stichtag.

(2) Der Tag der Bürgerabstimmung muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung gemäß Abs 1 sein. Er darf nicht mit einem Tag zusammenfallen, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten stattfindet.

### **Unzulässige Gegenstände von Bürgerabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerbefragungen**

#### **§ 16**

Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten können nicht Gegenstand einer Bürgerabstimmung, eines Bürgerbegehrens oder einer Bürgerbefragung sein:

- Abgaben,
- Entgelte und Tarife,
- Wahlen der Gemeindeorgane,
- Personalangelegenheiten,
- Entscheidungen, die individuell bestimmte Personen betreffen.

### **Abstimmung**

#### **§ 17**

(1) Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt der Gemeindewahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, den Sprengelwahlbehörden.

(2) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindewahl wahlberechtigt wären.

(3) Die Abstimmung hat mit amtlichen Stimmzetteln zu erfolgen, die den folgenden Bestimmungen entsprechen müssen:

1. Für die Bürgerabstimmung ist der amtliche Stimmzettel als „Amtlicher Stimmzettel für die Bürgerabstimmung“ unter Beifügung des Datums der Abstimmung zu bezeichnen. Auf dem Stimmzettel für die Bürgerabstimmung ist der gefasste oder der beehrte Beschluss jeweils im vollen Wortlaut abzudrucken. Außerdem hat der Stimmzettel links unten das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unten in gleicher Schrift das Wort „Nein“ und daneben einen gleich großen Kreis zu enthalten.
2. Für die Bürgerbefragung ist der amtliche Stimmzettel als „Amtlicher Stimmzettel für die Bürgerbefragung“ unter Beifügung des Datums der Abstimmung zu bezeichnen. Der Stimmzettel hat den als Frage formulierten Gegenstand der Bürgerbefragung und, wenn die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, links unter der Frage das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unter der Frage das Wort „Nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten. Wenn in der Frage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt sind, hat der Stimmzettel links unter der Frage die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten und rechts daneben jeweils einen Kreis zu enthalten.

### **Kundmachung des Ergebnisses**

#### **§ 18**

Das Ergebnis der Bürgerabstimmung oder des Bürgerbegehrens ist von der Gemeindewahlbehörde kundzumachen (§ 53) und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

### **Anwendung der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998**

#### **§ 19**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung der Bürgerabstimmung, der Bürgerbefragung und des Bürgerbegehrens die für die Wahl der Gemeindevertretung jeweils geltenden Bestimmungen der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 sinngemäß anzuwenden. § 83 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 über Einsprüche gegen zahlenmäßige Ermittlungen findet keine Anwendung.

## **3. Unterabschnitt**

### **Weitere Teilnahmemöglichkeiten, Ehrungen und Gratulationen**

#### **Ortsumfrage und Bürgerinnen- und Bürgerräte**

#### **§ 20**

(1) Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder die Gemeindevertretung können durch eine Ortsumfrage die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Gemeindevollziehung erheben. Zu diesem Zweck dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn und soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat:

- Namen und ehemalige Namen,
- Geburtsdatum,
- Adresse.

Die Umfrage kann in jeder technisch möglichen Weise durchgeführt werden, wobei durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass ein möglichst unverfälschtes Meinungsbild der befragten Bürge-

rinnen und Bürger erzielt wird und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Über das Ergebnis der Umfrage sind die Gemeindemitglieder zu informieren.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Einrichtung von Bürgerinnen- und Bürgerräten zu bestimmten Themen der Gemeindevollziehung beschließen. In Bürgerinnen- und Bürgerräten diskutieren im Zufallsverfahren ausgewählte Gemeindemitglieder die von der Gemeindevertretung beschlossene Fragestellung und erstellen dazu einen Bericht, der in einer Sitzung der Gemeindevertretung präsentiert wird (Bürgerratsbericht). Zur Auswahl der Mitglieder des Bürgerrates kann die Gemeindevertretung die im Abs 1 genannten Daten der Gemeindemitglieder verarbeiten. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung im Bürgerrat besteht nicht. Nähere Bestimmungen zur Einberufung und Geschäftsordnung der Bürgerinnen- und Bürgerräte sowie zur Erstellung des Bürgerratsberichtes kann die Gemeindevertretung durch Verordnung erlassen.

## **Ehrungen und Gratulationen**

### **§ 21**

(1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Gemeindevertretung zu Ehrenbürgern ernannt werden. Für sonstige hervorragende Leistungen, die für die Gemeinde von Bedeutung sind, oder ausnahmsweise auch für die außerordentliche Förderung solcher Leistungen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung eine sichtbare Auszeichnung (Ehrenring, Ehrenbecher, Ehrendiplom udgl) verliehen werden. Die Ehrung begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(2) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Ehrung entgegengestanden wären, oder setzt die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, kann die Auszeichnung von der Gemeindevertretung aberkannt werden. Sichtbare Auszeichnungen sind von der geehrten Person zurückzustellen.

(3) Werden nach dem Ableben der geehrten Person Tatsachen bekannt, die den Aberkennungstatbestand des Abs 2 erfüllt hätten, kann die Gemeindevertretung dies mit Beschluss feststellen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Auszeichnung durch die Erben ist damit nicht verbunden.

(4) Beschlüsse gemäß den vorstehenden Absätzen sind von der Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Die Abs 2 und 3 gelten auch für vergleichbare Ehrungen aller Art, die nach Vorgängerbestimmungen des Abs 1 verliehen worden sind.

(5) Die Bürgermeisterin oder der der Bürgermeister kann personenbezogene Daten von Gemeindemitgliedern gemäß Abs 6 verarbeiten, wenn dies zur Übermittlung von Glückwünschen aus folgenden Anlässen erforderlich ist:

- Geburt,
- Volljährigkeit,
- Eheschließung,
- Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- besonderes Jubiläum eines der vorgenannten Anlässe oder
- besondere soziale Handlung.

(6) Für Gratulationen dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn und soweit die Person, der die Gratulation gilt, der Verarbeitung nicht widersprochen hat:

- Namen und ehemalige Namen,
- Geburtsdatum,
- Adresse und
- Personenstand einschließlich dem Zeitpunkt von dessen Veränderung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann diese personenbezogenen Daten den Fraktionsobfrauen und -männern der Gemeindevertretung zum Zweck von Gratulationen, die von ihnen aus einem der im Abs 5 genannten Anlässe vorgenommen werden können, übermitteln, wenn die betroffene Person dieser Übermittlung nicht widersprochen hat.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Einwilligung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Einwilligung durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter des Kindes erforderlich.

### 3. Abschnitt Organe der Gemeinde

#### 1. Unterabschnitt Gemeindevertretung

##### Allgemeine Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung

##### § 22

(1) Die Gemeindevertretung fasst in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Bürgermeister oder der Gemeindevorsteherung zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung besteht aus der folgenden Anzahl von Mitgliedern:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Anzahl der Mitglieder
bis zu 800	9
von 801 bis 1.500	13
von 1.501 bis 2.500	17
von 2.501 bis 3.500	19
von 3.501 bis 5.000	21
mehr als 5.000	25

Der Berechnung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen ist die Einwohnerzahl am Ende (24:00 Uhr) des Stichtages der Wahlen der Gemeindevertretungen zugrunde zu legen (§§ 3 Abs 1 und 5 Abs 2 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998).

(3) Die Gemeindevertretung wird nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Gesetzes (Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) für eine Amtsperiode von jeweils fünf Jahren gewählt. Hat jedoch infolge vorzeitiger Auflösung der Gemeindevertretung oder aus sonstigen Gründen innerhalb der ersten Hälfte dieser Amtsperiode eine Neuwahl der Gemeindevertretung stattgefunden, verkürzt sich ihre Amtsperiode bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinden. Hat eine solche Neuwahl aber innerhalb der zweiten Hälfte der Amtsperiode stattgefunden, bleibt die Gemeindevertretung bis zur zweitnächsten allgemeinen Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinden im Amt.

##### Konstituierung und Angelobung

##### § 23

(1) Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss der Neuwahl stattzufinden. Ihre Einberufung hat durch die bisherige Bürgermeisterin oder den bisherigen Bürgermeister, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung oder Säumnis durch ihre oder seine berufene Vertretung, schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Einberufungsschreiben mindestens eine Woche vorher (vor dem Sitzungstag) den Mitgliedern der neugewählten Gemeindevertretung zukommt.

(2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat die Ablegung des Gelöbnisses (Angelobung) der neugewählten Mitglieder der Gemeindevertretung zu enthalten; sie soll auch die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er von der Gemeindevertretung gewählt wird, und der weiteren Mitglieder der Gemeindevorsteherung enthalten.

(3) Das Gelöbnis, das die Mitglieder abzulegen haben, lautet: „Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“ Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Das gleiche Gelöbnis hat ein Ersatzgewählter oder ein Ersatzmitglied zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, zu der es einberufen wird, abzulegen.

(4) Wurde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählt, eröffnet sie oder er die Sitzung und hat das Gelöbnis zuerst abzulegen. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von der Gemeindevertretung zu wählen ist, legt das jeweils an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (Altersvorsitzende oder Altersvorsitzender) als erster sein Gelöbnis vor der versammelten Gemeindevertretung ab; in diesem Fall führt die oder der Altersvorsitzende den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung und allenfalls weiteren Sitzungen der Gemeindever-

tretung bis zum Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters. Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung leisten hierauf ihr Gelöbnis in die Hand der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Amtsperiode der Gemeindevertretung beginnt mit der Ablegung des Gelöbnisses der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung. Sie endet, abgesehen von den Fällen der Auflösung der Gemeindevertretung (§ 50 Abs 4 und § 72), mit dem Beginn der Amtsperiode der nachfolgenden Gemeindevertretung.

### **Enden des Mandates**

#### **§ 24**

Das Mandat eines einzelnen Mitgliedes der Gemeindevertretung endet, abgesehen von dem Fall des Ablebens, durch Verlust (§ 25) oder durch Niederlegung. Die Niederlegung des Mandates ist schriftlich zu Händen der oder des Vorsitzenden der Gemeindevahlbehörde zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat unverzüglich die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann zu verständigen.

### **Verlust des Mandates**

#### **§ 25**

Die Bezirkswahlbehörde (§ 10 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) hat mit Bescheid festzustellen, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung sein Mandat verloren hat, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Wahl des Mitgliedes ist für ungültig erklärt worden.
2. Das Mitglied hat nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verloren.
3. Das Mitglied will die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht oder unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten.
4. Das Mitglied hat durch drei Monate den Eintritt in die Gemeindevertretung schuldhaft verzögert.
5. Das Mitglied ist während eines ununterbrochenen Zeitraumes von sechs Monaten den Sitzungen der Gemeindevertretung oder eines zur Beschlussfassung ermächtigten Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ungerechtfertigt ferngeblieben, und es liegt ein entsprechender Antrag der zustellbevollmächtigten Vertreterin oder des zustellbevollmächtigten Vertreters der betreffenden Partei (Wählergruppe) vor.

### **Fraktionen**

#### **§ 26**

(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei (§ 37 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) gewählten Gemeindevertretungsmitglieder bilden für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied der Gemeindevertretung besteht, hat aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann und zumindest eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Obfrauen und Obmänner haben ihre Bestellung und die Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit in der Gemeindevertretung zu verlesen.

(3) Eine Anzeige (Abs 2) ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

(4) Solange keine Anzeige (Abs 2) vorliegt, kommt die Funktion der Fraktionsleitung dem Mitglied der Gemeindevertretung zu, das an vorderster Stelle auf der Liste seiner wahlwerbenden Partei in die Gemeindevertretung gewählt wurde.

(5) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw den Mitgliedern der Gemeindevertretung, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat mit Zustimmung der Fraktionsobleute und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied der Gemeindevertretung bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt.

## **Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung, Ersatzmitglieder**

### **§ 27**

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben sich aus dem Gelöbnis. Im Besonderen haben die Mitglieder der Gemeindevertretung die Verpflichtung, bei den Sitzungen jener Organe, denen sie angehören, anwesend zu sein. Sind sie verhindert, haben sie dies im Weg des Gemeindeamtes der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben und die Einberufung an das von ihrer Fraktion festgelegte Ersatzmitglied (Abs 2) weiterzuleiten.

(2) Die Obfrau oder der Obmann jeder Fraktion kann eine Ersatzgewählte oder einen Ersatzgewählten (§ 85 Abs 2 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998) als Ersatzmitglied der Gemeindevertretung bekanntgeben. Diese Bekanntgabe ist an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und kann nur geändert werden, wenn die als Ersatzmitglied genannte Person

1. gemäß Abs 3 zur längerfristigen Vertretung berufen wird;
2. gemäß § 85 Abs 2 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 selbst zum Mitglied der Gemeindevertretung berufen wird oder
3. die Eigenschaft als Ersatzgewählte bzw Ersatzgewählter verliert (§ 85 Abs 5 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998).

Ersatzmitglieder vertreten ein gemäß Abs 1 verhandeltes Mitglied der Gemeindevertretung, wenn und solange kein Ersatzgewählter gemäß Abs 3 berufen wird.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung an der Ausübung seines Amtes voraussichtlich länger als drei Monate verhindert, hat es dies unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Ist das betreffende Mitglied nicht in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen, ist die Fraktionsobfrau bzw der Fraktionsobmann berechtigt, diese Mitteilung an Stelle des betreffenden Mitgliedes zu erstatten. Zur Vertretung auf die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den nächstfolgenden Ersatzgewählten in der gemäß § 85 Abs 2 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 festgelegten Reihenfolge zu berufen und die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann dieser Partei zu verständigen. Mit der Anzeige des Wegfalles der Verhinderung des Mitgliedes der Gemeindevertretung durch die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann erlischt das Mandat der oder des Nachberufenen.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung aus einem der folgenden Gründe geboten ist:

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der auswärtigen Beziehungen,
- im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- im überwiegenden Interesse der Parteien

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Enden des Mandates weiter. Von der Verschwiegenheitspflicht kann die Gemeindevertretung, in dringenden Fällen die Gemeindevorstellung, befreien. Datenschutzrechtliche Geheimhaltungspflichten bleiben davon unberührt.

(5) Ersatzmitglieder und gemäß Abs 3 nachberufene Ersatzgewählte haben während der Dauer ihrer Vertretungsfunktion dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Gemeindevertretung.

## **Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung**

### **§ 28**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung zu stellen und das Wort zu ergreifen.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten „Allfälliges“ oder „Sonstiges“ können die Mitglieder der Gemeindevertretung Anregungen oder Anfragen an die Mitglieder der Gemeindevorstellung einbringen. Die Beantwortung hat spätestens in der nächsten Sitzung zu erfolgen, auf Verlangen auch in schriftlicher Form.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde befugt, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 beauftragt sind, die

Einsichtnahme in einzelne Verwaltungsakte zu begehren. Einem solchen Begehren ist zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen vorliegen; die Ablehnung eines solchen Begehrens ist auf Verlangen schriftlich zu begründen. Von der Einsichtnahme ausgenommen sind folgende Akten:

- Akten über Verwaltungsangelegenheiten, die im Einzelfall Abgaben, Entgelte, Tarife oder ähnliches zum Gegenstand haben;
- Akten, die Gemeindebedienstete betreffen;
- Unterlagen über Personen in Krankenanstalten und sonstigen Anstalten der Gemeinde.

Soweit die Einsichtnahme gewährt wird, können vom Gemeindevertretungsmitglied im Gemeindeamt auch kostenlos Kopien (elektronisch oder in Papierform) der eingesehenen Akten angefertigt werden.

### **Abgeltung des Sachaufwands und der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen**

#### **§ 29**

(1) Zur Abgeltung des Sachaufwandes und der Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Kopier-, Internet- und Telefonkosten, erhalten die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine jährliche finanzielle Unterstützung von der Gemeinde. Sie ist jeweils am 1. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterstützung ist von den Gemeinden an die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann auszuführen.

(2) Die Unterstützung gemäß Abs 1 besteht aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der Sockelbetrag beträgt je Fraktion:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. in Gemeinden mit 9 oder 13 Gemeindevertretern   | 270 €; |
| 2. in Gemeinden mit 17 oder 19 Gemeindevertretern  | 450 €; |
| 3. in Gemeinden mit mehr als 19 Gemeindevertretern | 650 €. |

Der Steigerungsbetrag beträgt 45 € je Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter der Fraktion. Die Landesregierung ist ermächtigt, den Sockel- und den Steigerungsbetrag nach Maßgabe der allgemeinen Geldwertenwicklung durch Verordnung neu festzusetzen.

(3) Die Unterstützung gebührt für Zeiträume von weniger als einem Jahr in aliquotem Ausmaß, beginnend für den der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Monat und letztmalig für den Monat, in den die konstituierende Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung fällt.

### **Einberufung der Gemeindevertretung**

#### **§ 30**

(1) Die Gemeindevertretung tritt nach Notwendigkeit, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, zusammen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss die Gemeindevertretung unverzüglich, spätestens jedoch für einen Tag in den nächsten zwei Wochen einberufen, wenn es unter Angabe des begehrten Verhandlungsgegenstandes von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt außer im Fall des § 40 Abs 1 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Eine Gemeindevertretungssitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist gesetzwidrig; die dabei gefassten Beschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Sitzung auf Anregung eines Mitglieds der Gemeindevertretung oder von Amts wegen von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn gegen den Schutzzweck der Norm verstoßen wurde.

(3) Für die Übermittlung der Einberufung an die Mitglieder der Gemeindevertretung gilt § 26 Abs 5 mit der Maßgabe,

1. dass die Einberufung den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übermitteln ist und
2. dass sie nachweislich zu erfolgen hat, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich verlangt.

Der für eine allfällige Weiterleitung der Einberufung durch verhinderte Mitglieder erforderliche Zeitraum (§ 27 Abs 1) bleibt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit gemäß Z 1 außer Betracht.

(4) Im Fall besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Gemeindevorstellung auf drei Tage herabgesetzt werden. Bei Festsetzung des Tages und der Stunde der Sitzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder der Gemeindevertretung teilnehmen können.

(5) Zugleich mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Diese wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt, wobei sie oder er vorher die Mitglieder der Gemeindevorstellung und die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann der in der Gemeindevorste-

hung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung anhören soll und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu geben hat. Jede Fraktion der Gemeindevertretung hat das Recht, in ihrer Stellungnahme die Ergänzung der Tagesordnung um einen Gegenstand zu verlangen; einer rechtzeitig eingelangten Stellungnahme mit einem solchen Inhalt ist bei der Erstellung der Tagesordnung zu entsprechen. Die Tagesordnung hat als ersten Punkt die Abhaltung einer Fragestunde für Gemeindemitglieder zu enthalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretungssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und an jene Mitglieder der Gemeindevorstellung richten können, die mit der Besorgung der Angelegenheit, auf die sich die Anfrage bezieht, gemäß § 49 Abs 1 beauftragt sind. Die Tagesordnung hat an ihrem Ende einen Punkt "Sonstiges" oder "Allfälliges" zu enthalten. Über Gegenstände, die unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächst einzuberufenden Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung verlangt wird.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Fraktionen von allen Amtsberichten, die zu Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen, je eine Kopie spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Liegen keine Amtsberichte vor, ist jeweils eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zu übermitteln.

(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, Anträge zur dringlichen Behandlung bestimmter Gegenstände durch die Gemeindevertretung einzubringen. Davon ausgenommen sind folgende Gegenstände:

1. die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindevorstellung;
2. Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
3. Beschlüsse über Gemeindeabgaben (§ 63);
4. die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 9);
5. Angelegenheiten des Voranschlages (§ 55);
6. Angelegenheiten des Rechnungsabschlusses (§ 60);
7. Bestellung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3), Kündigung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Ein solches Begehren ist spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, einzubringen. Enthält der Gegenstand des Antrages, für den die dringliche Behandlung begehrt wird, finanzielle Belastungen, die über den Voranschlag hinausgehen, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten sein, wie der Mehraufwand zu decken ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Begehren auf dringliche Behandlung in derselben Sitzung zur Abstimmung zu stellen, wenn es die formellen Voraussetzungen dazu erfüllt. Vor der Abstimmung findet über das Begehren eine Debatte statt, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Begründung des Begehrens kurz darlegen und jede Fraktion durch eine Rednerin oder einen Redner dazu Stellung nehmen kann. Beschließt die Gemeindevertretung die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages, ist dieser in die Tagesordnung derselben Sitzung aufzunehmen.

(8) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsbegehren möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.

### **Beschlussfähigkeit**

#### **§ 31**

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und – mit Ausnahme der im Abs 2 geregelten Sonderfälle - wenigstens die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Unbesetzte Mandate, die nicht gemäß den §§ 85 und 86 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 besetzt werden können, sowie Mandate solcher Mitglieder, die den Sitzungen der Gemeindevertretung ununterbrochen durch mehr als drei Monate ferngeblieben sind, bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung außer Betracht.

(2) Abweichend von Abs 1 ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich:

1. Ehrungen (§ 21 Abs 1 bis 4);
2. Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung (§ 37);
3. Ausspruch des Misstrauens gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (§ 50);
4. Anträge zur dringlichen Behandlung (§ 30 Abs 7).

(3) Ist zu Beginn einer Sitzung oder zur Zeit der Beschlussfassung nicht die erforderliche Zahl an Mitgliedern der Gemeindevertretung anwesend, kann für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einberufen werden (§ 30 Abs 2), bei der die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

### **Befangenheit**

#### **§ 32**

(1) Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat, soweit es nicht zeitweise zur Auskunfterteilung zugezogen wird, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten den Sitzungssaal zu verlassen:

1. in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. in Sachen, in denen aus sonstigen wichtigen Gründen seine volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden kann.

(2) Angehörige im Sinne des Abs 1 Z 1 sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

Die Bestimmung des Z 3 über die Befangenheit bei Verschwägerung gilt für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäß. Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied der Gemeindevertretung berufen ist.

(4) Ist die Gemeindevertretung infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, sind unter sinngemäßer Anwendung von § 27 Abs 2 Ersatzmitglieder zu berufen und ist für den betroffenen Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung unter Heranziehung der Ersatzmitglieder an Stelle der Befangenen einzuberufen.

(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung, die unter Außerachtlassung des Abs 1 gefasst wurden, können von der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussfassung auf Anregung eines Mitglieds der Gemeindevertretung oder von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Beschluss ohne die Stimmen der befangenen Mitglieder nicht zustande gekommen wäre.

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 33**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Anberaumung der Sitzung ist gleichzeitig mit der Ladung der Gemeindevertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 53 kundzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung erfordern, wie zB die Wahrung von Verschwiegenheitspflichten oder die Wahrung des Datenschutzes. Bei der Be-

handlung von individuellen Personalangelegenheiten und von Angelegenheiten, welche die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, sowie bei Wohnungsvergaben ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist für die Tagesordnungspunkte, die den Gemeindevoranschlag, den Rechnungsabschluss oder einen Misstrauensantrag gemäß § 50 betreffen, unzulässig. Beschlüsse, die bei gesetzwidrigem Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, sind von der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Sitzung auf Anregung eines Mitglieds der Gemeindevertretung oder von Amts wegen aufzuheben, wenn gegen den Schutzzweck der Norm verstoßen wurde.

### **Vorsitz und Sitzungspolizei**

#### **§ 34**

(1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt außer im Fall des § 23 Abs 4 (konstituierende Sitzung mit Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgaben die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (§ 49 Abs 2) wahr. Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst werden, bei der dies nicht beachtet wird, sind rechtswidrig und können innerhalb von sechs Monaten ab dem Sitzungstag auf Anregung eines Mitglieds der Gemeindevertretung oder von Amts wegen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für ihren gesetzmäßigen Verlauf und handhabt die Sitzungspolizei.

(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, die die Sitzung stören, insbesondere den gebotenen Anstand verletzen, persönliche Angriffe vorbringen oder von der Sache abschweifen, können von der oder dem Vorsitzenden Ermahnungen, der Ruf zur Ordnung oder der Ruf zur Sache erteilt werden. Bei wiederholten Verstößen kann für die Dauer der Sitzung weiter das Wort entzogen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ruhe stören, nach vorheriger Mahnung aus dem Zuhörerraum weisen und nötigenfalls entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Räumung des Zuhörerraumes ist jedoch bei jenen Tagesordnungspunkten nicht zulässig, bei denen gemäß § 33 Abs 3 die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

(5) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder auch schließen.

### **Abstimmung**

#### **§ 35**

(1) Zu einem gültigen Beschluss der Gemeindevertretung ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (absolute Mehrheit) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Entsteht dadurch Stimmengleichheit, gilt jene Meinung als angenommen, für die die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Über Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung hat die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Bei der Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln ist in Angelegenheiten, in denen in Vollziehung der Gesetze behördliche Entscheidungen oder Verfügungen beschlossen werden, unzulässig.

### **Sitzungsprotokoll**

#### **§ 36**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist der wesentliche Inhalt der Sitzung festzuhalten. Über Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung sind bestimmte Teile seines Debattenbeitrages wörtlich zu protokollieren.

(2) Bei Sitzungen, bei denen nicht mit Stimmzetteln abgestimmt wurde, muss ersichtlich sein, mit den Stimmen welcher Mitglieder ein Beschluss zustande gekommen ist.

(3) Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Den Obfrauen und Obmännern der Fraktionen ist längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt es als genehmigt. Sollten Einwen-

dungen erhoben werden, ist in der nächsten Gemeindevertretungssitzung darüber zu entscheiden, ob das Protokoll abzuändern ist.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können in alle Protokolle, andere Personen in Protokolle über öffentliche Sitzungen der Gemeindeorgane beim Gemeindeamt Einsicht nehmen.

(6) In der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang über den Inhalt der Protokolle öffentlicher Sitzungen im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde informiert wird (§ 37 Abs 2 Z 6).

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 37**

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung hat die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu enthalten. Die Geltungsdauer der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtsperiode einer Gemeindevertretung beschränkt.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere folgende Punkte regeln:

1. Die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied der Gemeindevertretung die Berufung in einzelne Ausschüsse und die Wahl zum Vorsitz oder zur Stellvertretung bei diesen Ausschüssen ablehnen kann. Dabei ist die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes der Gemeindevertretung als Mitglied, Vorsitzende bzw Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw Stellvertreter bei anderen Ausschüssen oder als Mitglied der Gemeindevorsteherung und der Umfang dieser Tätigkeit entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Bestimmung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters für jeden Verhandlungsgegenstand.
3. Die Bedingungen, unter denen im Sinn einer Konzentration des Verfahrens und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Redezeit der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung beschränkt werden kann.
4. Die Beschränkung der Ausübung des Rechtes der Akteneinsicht der Mitglieder der Gemeindevertretung in die Akten von Verhandlungsgegenständen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nichtbehördlichen Angelegenheiten auf Fraktionen oder in anderer Weise.
5. Die Art und Weise, wie die Akteneinsicht nach § 28 Abs 3 begehrt und durchgeführt werden kann; eine Verzögerung für die Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten muss dabei zuverlässig ausgeschlossen sein.
6. Die Zulässigkeit der Herstellung von Bild- oder Tonaufnahmen und die Information über den Inhalt von Protokollen (§ 36 Abs 6) im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde.
7. Nähere Bestimmungen zum Recht, Anfragen oder Anregungen einzubringen (§ 28 Abs 2).
8. Nähere Bestimmungen über die Abhaltung der Fragestunde für Gemeindeglieder (§ 30 Abs 4 vierter Satz);
9. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung an den Sitzungen anderer Kollegialorgane der Gemeinde (Ausschüsse, Gemeindevorsteherung in der Funktion eines Ausschusses; §§ 38 Abs 8 und 43 Abs 2).
10. Regelungen über das Rederecht in Ausschusssitzungen für solche Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören, und für beigezogene Sachverständige.

(3) Die Erlassung der Geschäftsordnung und Abänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(4) Die beschlossene Geschäftsordnung und jede Abänderung ist unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben.

### **Ausschüsse**

#### **§ 38**

(1) Die Gemeindevertretung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit derselben Zahl an Mitgliedern wie die Gemeindevorsteherung bilden. Verpflichtend sind einzurichten:

1. in allen Gemeinden ein Prüfungsausschuss (§ 61);
2. in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten sowie ein Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen.

(2) Die Fraktionen haben nach dem Verhältniswahlrecht (Mandatsstärke) Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Fraktionsobfrau oder dem Frak-

tionsobmann namhaft gemacht und danach von der Gemeindevertretung berufen. Die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen. Die Aufteilung der Vorsitzführungen in den Ausschüssen auf die in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen hat nach dem Verhältniswahlrecht (Mandatsstärke) zu erfolgen. Kommt eine Einigung über die Aufteilung der Vorsitzführungen zwischen den Fraktionen nicht zustande, entscheidet darüber die Gemeindevertretung.

(3) Den Ausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung; sie können auch, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens und der Kostenersparnis gelegen ist, von der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung in bestimmtem Rahmen ermächtigt werden, wobei jedoch die Gemeindevertretung in jeder Lage des Verfahrens die Beschlussfassung wieder an sich ziehen kann. Solche Ermächtigungen sind gemäß § 53 kundzumachen. Ausgenommen von einer solchen Ermächtigung sind folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteherung;
2. Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
3. Beschlüsse über Gemeindeabgaben (§ 63);
4. die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 9);
5. Angelegenheiten des Voranschlags und den Rechnungsabschluss (§§ 55 und 60);
6. die Bestellung und Abberufung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3).

Ist ein Beschluss eines zur Vorberatung und Antragstellung ermächtigten Ausschusses nicht einstimmig zustande gekommen, können jene Mitglieder des Ausschusses, die dem Beschluss nicht beigetreten sind, ihre Auffassung zum Verhandlungsgegenstand in einem abgedruckten Bericht und Antrag (Minderheitsantrag) an die Gemeindevertretung darlegen.

(4) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse mit Ausnahme der gemäß Abs 1 verpflichtend einzurichtenden Ausschüsse jederzeit auflösen.

(5) Die konstituierende Sitzung jedes Ausschusses ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzuberufen und bis nach der Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertretung zu leiten. Die oder der Ausschussvorsitzende wird vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Kommt im Ausschuss kein Beschluss über die Person der oder des Ausschussvorsitzenden zustande, erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretung. Die weiteren Sitzungen werden nach Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden einberufen, die oder der auch die Tagesordnung festlegt und den Vorsitz in den Sitzungen führt. Bei Verhinderung oder Untätigkeit der oder des Ausschussvorsitzenden hat die Stellvertretung nach Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Sitzungen einzuberufen. Bleibt auch die Stellvertretung untätig, erfolgt die Einberufung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(6) Für die Übermittlung der Einberufung an die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 26 Abs 5 mit der Maßgabe,

1. dass die Einberufung den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übermitteln ist und
2. dass sie nachweislich zu erfolgen hat, wenn es ein Ausschussmitglied für sich verlangt.

Im Fall besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern auf drei Tage herabgesetzt werden. Bei Festsetzung des Tages und der Stunde der Sitzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Ausschussmitglieder teilnehmen können.

(7) Die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind den Ausschüssen nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuweisen. Die oder der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, jedenfalls die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem Ausschuss zugewiesenen Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen aufzunehmen.

(8) Wenn ein Mitglied des Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat es für seine Vertretung durch ein Ersatzmitglied des betreffenden Ausschusses oder ein anderes Mitglied seiner Fraktion zu sorgen und davon das Gemeindeamt rechtzeitig zu verständigen.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für die Information der Öffentlichkeit über die Einberufung einer Sitzung und für den für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 33 sinngemäß mit der Abweichung, dass Mitglieder der Gemeindevertretung auch dann an der Sitzung teilnehmen können, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Den Sitzungen können auch Sachverständige beigezogen werden.

(10) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse (Beschlussfähigkeit, Befangenheit, Vorsitz und Sitzungspolizei, Abstimmung, Protokolle) gelten die Bestimmungen für die Gemeindevertretung einschließlich deren Geschäftsordnung (§ 37) sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Das Antrags- und Stimmrecht kommt nur den Mitgliedern oder den Ersatzmitgliedern des Ausschusses oder den vertretenden Fraktionsmitgliedern (Abs 7) zu.
2. Das Recht, von sich aus das Wort zu ergreifen, kommt nur zu:
  - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei Verhinderung ihrer oder seiner Stellvertretung (§ 49 Abs 2);
  - b) jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 beauftragt sind und
  - c) den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses.
3. In der Geschäftsordnung können für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme eines Protokolls einfachere Bestimmungen getroffen werden.

## **2. Unterabschnitt Gemeindevorstellung**

### **Mitglieder der Gemeindevorstellung**

#### **§ 39**

(1) Die Gemeindevorstellung besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung als Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Insgesamt besteht sie abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus der folgenden Anzahl von Mitgliedern:

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	Anzahl der Mitglieder der Gemeindevorstellung
9	4
13	5
17	6
19	7
21	8
25	9

Die sich daraus ergebende Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhöht sich jeweils um 1, wenn die Fraktion, der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehört, keinen Anspruch auf Vertretung in der Gemeindevorstellung hat.

(2) Die Fraktionen haben nach dem Verhältniswahlrecht (Mandatsstärke) Anspruch auf Vertretung in der Gemeindevorstellung. Das erstgereichte Mitglied der Gemeindevorstellung (§ 40 Abs 6) führt die Bezeichnung „Vizebürgermeisterin“ oder „Vizebürgermeister“. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern führt auch das zweitgereichte Mitglied (§ 40 Abs 6) diese Bezeichnung. In den Städten werden die weiteren Gemeindevorstellungsmitglieder als „Stadträtinnen“ oder „Stadträte“ bezeichnet.

### **Wahl der Mitglieder der Gemeindevorstellung**

#### **§ 40**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevorstellung sind von der Gemeindevertretung zu wählen, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jedoch nur in den Fällen der §§ 37 Abs 7, 78 Abs 5 und 79 Abs 6 und 8 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998. Die Wahl hat in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder ausnahmsweise unverzüglich danach stattzufinden. Findet die Wahl nicht innerhalb von drei Wochen nach Konstituierung der Gemeindevertretung statt, hat die oder der Vorsitzende der nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 eingerichteten Bezirkswahlbehörde die Gemeindevertretung zur Vornahme dieser Wahl sofort für einen Tag innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) Wählbar sind nur Mitglieder der Gemeindevertretung, die bei der Wahlsitzung anwesend sind. Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sowie zur Vizebürgermeisterin oder zum Vizebürgermeister können darüber hinaus nur österreichische Staatsbürgerinnen oder -bürger gewählt werden.

(3) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung nimmt am Wahlakt zur Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges teil; zu diesem Zweck ist sie bzw er rechtzeitig von Tag und Stunde der Wahl in Kenntnis zu setzen. Sie oder er nimmt das Gelöbnis (Abs 8) der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entgegen. Mit der Ablegung des Gelöbnisses beginnt die Amtsperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Amtsperiode der Bürgermeis-

terin oder des Bürgermeisters entspricht mit Ausnahme des § 50 Abs 3 (Ausspruch des Misstrauens) der Amtsperiode der Gemeindevertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 34) hat anlässlich der Wahl zwei andere Mitglieder der Gemeindevertretung als Stimmzähler zu bestimmen. Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Zur Sicherstellung der geheimen Wahl sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Eine von der Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist vor der Wahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durchzuführen.

(5) Als Bürgermeisterin bzw Bürgermeister ist jenes Mitglied der Gemeindevertretung gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere Stimmzettel sind ungültig und werden nicht gezählt. Ist dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erreicht worden, findet eine dritte Abstimmung statt, die sich auf die zwei Personen zu beschränken hat, die in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ist es infolge Stimmgleichheit fraglich, wer in die dritte Abstimmung einzubeziehen ist, so entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los. Jede Stimme, die auf eine nicht in die dritte Abstimmung einbezogene Person entfällt, ist ungültig. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung gilt als gewählt, auf wen das von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los fällt. Verweigert die oder der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gültig Gewählte die Annahme des Mandates, ist ungeachtet der Anzahl der bisherigen Abstimmungen und deren Ergebnis neuerlich eine Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorzunehmen.

(6) Die Aufteilung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht auf Grund der Anzahl der in der vorangegangenen Gemeindevertretungswahl den einzelnen Parteien zugefallenen Mandate unter sinngemäßer Anwendung des § 76 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Partei angehört, die Anspruch auf Vertretung in der Gemeindevorstehung hat, ist sie bzw er auf die ihrer oder seiner Fraktion insgesamt zukommende Anzahl an Mandaten in der Gemeindevorstehung anzurechnen, und zwar an der ersten Stelle der ihr in der Berechnung zukommenden Mandate. Wenn sich dabei für mehrere Fraktionen gleiche Zahlen ergeben, fällt die Besetzung des betreffenden Mandates jener Fraktion zu, deren Fraktionssumme, geteilt durch die Wahlzahl, anlässlich der vorangegangenen Gemeindevertretungswahl den größeren Rest ergibt; ergibt sich kein oder ein gleicher Rest, so entscheidet das Los. Die Gemeindevertretungsmitglieder werden in der Ordnung gereiht, die sich aus dieser Berechnung ergibt.

(7) Die Wahl der den einzelnen Fraktionen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Gemeinderätinnen und -räte hat für jedes von ihnen zu besetzende Mandat vor der versammelten Gemeindevertretung in einem gesonderten Wahlgang durch die betreffende Fraktion aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder zu erfolgen (Fraktionswahl). Die Fraktionswahl wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Fraktion geleitet. Die Wahl kann gültig nur vorgenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der betreffenden Fraktion anwesend sind. Hat in dem Wahlgang kein Fraktionsmitglied in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Fraktionsmitglieder erhalten, findet eine dritte Abstimmung statt, die sich auf die zwei Personen zu beschränken hat, die in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen der anwesenden Fraktionsmitglieder erhalten haben. Ist es infolge Stimmgleichheit fraglich, wer in die dritte Abstimmung einzubeziehen ist, entscheidet das von dem an Lebensjahren älteste Fraktionsmitglied zu ziehende Los. Jede Fraktionsstimme, die auf eine nicht in die dritte Abstimmung einzubeziehende Person entfällt, ist ungültig. Bei der dritten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Fraktionsstimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gilt als gewählt, auf wen das von dem an Lebensjahren ältesten Fraktionsmitglied zu ziehende Los fällt. Kommt derart eine gültige Wahl nicht zustande, bleibt das der betreffenden Partei gemäß Abs 6 zufallende Mandat so lange unbesetzt, bis sie einen neuen Wahlgang bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister verlangt. Eine Besetzung des freien Mandates durch ein einer anderen Partei angehöriges Mitglied der Gemeindevertretung oder ein Nachrücken der gemäß Abs 6 nachfolgenden Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte ist unzulässig.

(8) Die gewählten Mitglieder der Gemeindevorstehung haben vor der versammelten Gemeindevertretung ein Gelöbnis nach den Bestimmungen des § 23 Abs 3 abzulegen.

(9) Über die Vornahme der Wahl der Gemeindevorstehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Gemeindevorstehung zu unterschreiben und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist. Das Wahlergebnis ist der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen und gemäß § 53 kundzumachen.

## **Amtsperiode der Gemeindevorsteherung und Nachwahlen**

### **§ 41**

(1) Die Amtsperiode der Gemeindevorsteherung beginnt mit Ausnahme jener der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 40 Abs 3 letzter Satz) mit der Ablegung des Gelöbnisses durch zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevorsteherung (§ 40 Abs 8). Sie endet, abgesehen von den Fällen der Auflösung gemäß § 50 Abs 3 und § 72, mit Beginn der Amtsperiode der nachfolgenden Gemeindevorsteherung.

(2) Wird im Lauf der Amtsperiode eine Nachwahl von Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten oder die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters nach § 3 Abs 3 lit b der Salzburger Gemeindevorsteherordnung erforderlich, finden die Bestimmungen des § 40 mit Ausnahme des § 40 Abs 3 (Teilnahme der Bezirkshauptleute bzw deren Vertretung) Anwendung. Die Nachwahl ist innerhalb von sechs Wochen nach der Erledigung des Mandats vorzunehmen.

(3) Auf Antrag einer Fraktionsobfrau oder des Fraktionsobmannes ist eine Nachwahl gemäß Abs 2 auch vorzunehmen, wenn eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat voraussichtlich länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Eine derartige Antragstellung ist während der gesamten Amtsperiode der jeweiligen Gemeindevorsteherung zulässig. Mit der Anzeige des Wegfalles der Verhinderung des Mitgliedes der Gemeindevorsteherung durch die Fraktionsobfrau oder den Fraktionsobmann erlischt das Mandat der oder des Nachgewählten.

## **Annahme und Ablehnung der Wahl, Beendigung des Mandats und Amtsverlust**

### **§ 42**

(1) Für die Verweigerung der Annahme, die Niederlegung und das Erlöschen eines Mandates der Gemeindevorsteherung sowie für die behördliche Feststellung des Mandatsverlustes gelten die Bestimmungen des § 84 der Salzburger Gemeindevorsteherordnung 1998 für das Mandat der Gemeindevertretung sinngemäß.

(2) Mitglieder der Gemeindevorsteherung können, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden

1. wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung im übertragenen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Landesvollziehung;
2. wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf dem Gebiet der Landesvollziehung.

Durch eine solche Erklärung wird die Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung nicht berührt.

## **Aufgaben der Gemeindevorsteherung**

### **§ 43**

(1) Der Gemeindevorsteherung kommen neben den sonstigen in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Entscheidung in folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten:
  - a) die Aufnahme und Kündigung von Bediensteten, ausgenommen die Aufnahme und Kündigung von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem Jahr und von Karenzvertretungen;
  - b) die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen unter Vereinbarung einer finanziellen Sonderleistung;
  - c) die Bestätigung der Entlassung von Vertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, mit Ausnahme der Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen;
  - d) die Genehmigung der Vereinbarung einer Verwendungsänderung mit einer bisherigen Amtsleiterin oder einem bisherigen Amtsleiter;
  - e) die Betrauung mit anderen Führungsfunktionen in der Amtsverwaltung als jener der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3), mit der Leitung von Bauhöfen oder mit der Gebäudeverwaltung, mit der Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen und mit der Leitung der Verwaltung oder des Pflegedienstes von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen; ausgenommen davon sind
    - die Betrauung mit provisorischen Leitungsfunktionen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern und
    - die Betrauung mit Stellvertretungen;

- f) die Erlassung oder Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs 3 Gem-VBG), die Schaffung oder Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub (§ 49 Gem-VBG), die Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs 4 Gem-VBG);
  - g) die Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG);
  - h) der Abschluss von sondervertraglichen Festlegungen (§ 121 Gem-VBG).
2. die Entscheidung über folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall sowie die damit in Zusammenhang stehenden Widmungen oder Entwidmungen als öffentliches Gut (§ 64 Abs 2).
  - b) Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;
3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall.

(2) Die Gemeindevorsteherung kann von der Gemeindevertretung an Stelle von Ausschüssen zur Vorberatung und Antragstellung ermächtigt werden. Sie kann von der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung wie ein Ausschuss ermächtigt werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelegen ist. Dies gilt auch für die Genehmigung von Kreditübertragungen im operativen Bereich des Gemeindehaushalts. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten ist die Sitzung der Gemeindevorsteherung unter sinngemäßer Anwendung des § 38 Abs 8 öffentlich.

(3) Die Gemeindevorsteherung kann unter den Voraussetzungen des Abs 2 die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ermächtigen, die in ihre Zuständigkeit fallenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise wahrzunehmen. Diese Ermächtigung kann auch auf bestimmte Dienstnehmergruppen eingeschränkt werden. Über die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Gemeindevorsteherung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister regelmäßig zu berichten.

(4) Ermächtigungen gemäß Abs 2 und 3 sind gemäß § 53 kundzumachen.

(5) Für die Geschäftsführung der Gemeindevorsteherung gelten die Bestimmungen für die Gemeindevertretung einschließlich der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (§§ 30 bis 37) sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Die Sitzungen der Gemeindevorsteherung sind mit der im Abs 2 normierten Ausnahme nicht öffentlich.
2. In der Geschäftsordnung können für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme eines Protokolls einfachere Bestimmungen getroffen werden.
3. Unbesetzte Mandate in der Gemeindevorsteherung bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der anwesenden Mitglieder außer Betracht (§ 31 Abs 1), wenn das Mandat nicht innerhalb von sechs Wochen durch Nachwahl (§ 41 Abs 2) besetzt wird.
4. In Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, kann die Beschlussfassung auch durch schriftliche Beifügung der Voten der Mitglieder der Gemeindevorsteherung im Umlaufweg erfolgen. Wenn es von einem Mitglied der Gemeindevorsteherung verlangt wird oder wenn von einem Mitglied der Gemeindevorsteherung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag in Umlauf gesetzt wurde, keine Antwort eintrifft, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevorsteherung aufzunehmen.
5. Ist die Gemeindevorsteherung infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit auf die Gemeindevertretung über.

### 3. Unterabschnitt Bürgermeisterin oder Bürgermeister

#### Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

##### § 44

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen insbesondere
1. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Besorgung der behördlichen Aufgaben in erster Instanz, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, sowie die durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen sonstigen Aufgaben;
  2. die Besorgung aller Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;
  3. die Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsausweisen;
  4. alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, soweit gesetzlich nicht die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstellung vorgesehen ist;
  5. die Vertretung der Gemeinde nach außen;
  6. der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Abgabe und Entgegennahme rechtserheblicher Willenserklärungen über unbewegliche Sachen bis zu einem Wert der Gegenleistung in Höhe von 12.000 € jeweils im Einzelfall. Als Rechtsgeschäfte im Sinn dieser Bestimmung gelten:
    - a) Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge),
    - b) Dienstbarkeits- und Reallastverträge sowie sonstige Nutzungsverträge,
    - c) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken, auch durch Tausch, Schenkung oder Realteilung;
    - d) die Einräumung, der Erwerb oder die Übertragung eines Baurechts oder des Baurechtswohnungseigentums;
    - e) die Begründung, der Erwerb oder die Übertragung des Rechts, auf einem fremden Baugrundstück vorübergehend ein Bauwerk zu errichten oder zu erhalten (Superädifikat);
    - f) die Vereinbarung von sonstigen bürgerlichen Rechten (zB Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte) zugunsten der Gemeinde;
    - g) die Auflassung gegenstandslos gewordener bürgerlicher Rechte;
    - h) die Widmung und Entwidmung von Gemeindeeigentum für den Gemeingebrauch (öffentliches Gut; § 64), soweit gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan dazu bestimmt wird;
  7. der Abschluss von Rechtsgeschäften
    - über bewegliche Sachen,
    - über immaterielle Güter,
    - über die Vergabe von Leistungen oder das Erbringen von Leistungen durch die Gemeinde,
 jeweils bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5 % der Einzahlungen aus der operativen Gebahrung abzüglich der Interessentenbeiträge des Voranschlages des laufenden Finanzjahres, höchstens aber 40.000 € im Einzelfall;
  8. die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde als Partei in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Verfahren.

Für die Berechnung der Schwellenwerte nach Z 6 und 7 ist bei Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und bei unbefristeten Rechtsgeschäften das jährliche Bruttoentgelt heranzuziehen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist, soweit es sich bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches um solche der Bundesvollziehung handelt, nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, soweit es sich bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches um solche der Landesvollziehung handelt, an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

(3) Die Gemeindevertretung kann einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig ist.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf keine Aufgaben wahrnehmen in Angelegenheiten, in denen sie oder er befangen ist. Die Befangenheit ist unter sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs 1 bis 3 zu beurteilen.

## **Rechtsschutz gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

### **§ 45**

(1) Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann gegen Bescheide in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, Berufung an die Gemeindevertretung erheben. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ist keine Berufung zulässig, wenn nicht im Abs 2 anderes bestimmt wird.

(2) In Gemeinden, in denen die Gemeindevertretungen bis zum 30. Juni 2014 beschlossen hat, die Funktion als Berufungsbehörde weiter auszuüben und dies von der Landesregierung durch Verordnung festgestellt worden ist, gilt abweichend von Abs 1 zweiter Satz folgende Regelung: Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Berufung erheben, und zwar

1. gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ausgenommen Gemeindeabgabenangelegenheiten, an die Gemeindevertretung;
2. gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Gemeindeabgabenangelegenheiten an die Gemeindevorsteherung.

Die Berufungsfrist richtet sich nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung über die Berufung ist in diesem Fall ergänzend zu den §§ 22 Abs 1 und 43 Abs 1 eine Aufgabe der Gemeindevertretung bzw der Gemeindevorsteherung.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Folge einen zu Abs 2 gegenteiligen Beschluss fassen, der der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen ist; die von der Landesregierung zu ändernde Feststellungsverordnung (Abs 2) wird in diesem Fall mit 1. Jänner des auf ihre Kundmachung folgenden Jahres wirksam. Diesfalls gilt für zum Ende eines folgenden Jahres anhängige Verfahren Folgendes: Auf Verfahren, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres erlassen worden ist, ist Abs 2 weiter anzuwenden. Dafür genügt in Verfahren mit mehreren Parteien die Erlassung des Bescheides gegebenenfalls auch nur gegenüber einer oder mehreren, aber nicht allen Parteien.

## **Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsausweisen**

### **§ 46**

(1) Fällige Gemeindeabgaben und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane oder Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane oder Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

## **Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung**

### **§ 47**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die gesetzmäßig gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse oder der Gemeindevorsteherung durchzuführen, falls aber die Beschlüsse einer behördlichen Genehmigung bedürfen, vorher diese Genehmigung einzuholen. Die Durchführung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fortlaufend zu dokumentieren. In diese Dokumentation kann von den Mitgliedern der Gemeindevertretung Einsicht genommen werden.

(2) Vermutet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, dass ein Beschluss eines Gemeindeorganes rechtswidrig ist, hat sie bzw er dessen Vollzug auszusetzen. Solche Beschlüsse sind, falls sie von der Gemeindevorsteherung oder von einem Ausschuss gefasst wurden, der Gemeindevertretung, falls sie von der Gemeindevertretung gefasst wurden, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Entscheidet die Gemeindevertretung bzw die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, vom Zeitpunkt des Einlangens des Beschlusses angerechnet, ist der Beschluss unbeschadet der weiteren Anwendbarkeit des § 70 von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich durchzuführen.

(3) Kann die Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Gemeindeorganes fallen, ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde nicht abgewartet werden, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, unter ihrer bzw seiner

Verantwortung die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf diese Maßnahmen findet § 48 Abs 3 keine Anwendung. Sie oder er hat jedoch solche Maßnahmen unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Dieses entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der getroffenen Maßnahmen. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, sind die Maßnahmen, soweit dies möglich ist, rückgängig zu machen.

### **Verpflichtungserklärungen**

#### **§ 48**

(1) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterfertigen.

(2) Wird die Formvorschrift des Abs 1 nicht eingehalten, wird die Gemeinde aus dieser Erklärung nicht verpflichtet.

(3) Ebenso wird die Gemeinde nicht verpflichtet, wenn einer Erklärung gemäß Abs 1, soweit erforderlich, nicht ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung oder des dazu ermächtigten Ausschusses zugrunde liegt.

### **Übertragung von Aufgaben und Vertretung**

#### **§ 49**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu ihrer oder seiner Unterstützung und unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelnen Mitgliedern der Gemeindevorstellung zur Besorgung in ihrem oder seinem Namen übertragen. Ebenso können einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, die in einem sachlichen Zusammenhang mit derartigen Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches stehen, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Derartige Übertragungen können nur an solche Mitglieder der Gemeindevorstellung erfolgen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die so beauftragten Mitglieder der Gemeindevorstellung sind bei der Besorgung derartigen Angelegenheiten sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde an die Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden. In Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern ist eine derartige Beauftragung für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches jedenfalls vorzunehmen. In Gemeinden mit über 8.000 Einwohnern hat die Beauftragung unbeschadet der Möglichkeit, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen dieser Bereiche selbst besorgt, jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu erfassen, für die gemäß § 38 Abs 1 Z 2 Ausschüsse zu bilden sind. Unter zahlenmäßiger Anwendung des Verhältniswahlrechtes sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister mit Zustimmung der Gemeindevertretung mindestens drei Mitglieder der Gemeindevorstellung, darunter jeweils die Vizebürgermeisterinnen oder Vizebürgermeister zu beauftragen. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von der Möglichkeit, einen der vorstehend genannten Bereiche selbst zu besorgen, Gebrauch macht, genügt die Beauftragung der beiden Personen, die die Funktion einer Vizebürgermeisterin oder eines Vizebürgermeisters ausüben.

(2) Die Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte sind in der durch § 40 Abs 6 bestimmten Reihenfolge berufen, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Verhinderung zu vertreten oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bis zur Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters die Geschäfte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weiterzuführen. Dabei haben sie sich auf die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten und bei den anderen Aufgaben auf die Besorgung der unaufschiebbaren, zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Angelegenheiten zu beschränken. Eine Verhinderung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister länger als 14 Tage durchgehend vom Gemeindegebiet abwesend ist.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Gemeinderätinnen bzw Gemeinderäte und Bedienstete der Gemeinde sowie im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten nach § 44 Abs 1 Z 7 die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule, für die die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist, und die Ortsfeuerwehrkommandantin oder den Ortsfeuerwehrkommandanten zur Erledigung einschließlich der Unterfertigung von Schriftstücken in ihrem oder seinem Namen schriftlich beauftragen.

### **Ausspruch des Misstrauens**

#### **§ 50**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stützt ihre oder seine Amtsführung auf das Vertrauen der Wahlberechtigten in der Gemeinde und der Gemeindevertretung. Ihr bzw ihm kann von der Gemeindevertretung das Misstrauen nach den folgenden Bestimmungen ausgesprochen werden. Über diesen Misstrauensauspruch ist binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung eine Bürgerabstimmung gemäß § 12 durchzuführen.

(2) Ein Beschluss der Gemeindevertretung, mit dem der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Misstrauen ausgesprochen wird, darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrages von wenigstens einem Viertel der Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Beschlussfassung hat ein Zeitraum von wenigstens einer Woche zu liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Einberufung einer neuerlichen Sitzung, bei der die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben ist (§ 31 Abs 2), ist nicht möglich. Während der Beratung und Abstimmung über den Antrag hat den Vorsitz in der Gemeindevertretung die nach § 49 Abs 2 berufene Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu führen. Diese hat außerdem spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Bürgerabstimmung eine Gemeindeversammlung gemäß § 11 zur Information der Gemeindemitglieder abzuhalten, bei der sowohl der Bürgermeisterin bzw dem Bürgermeister als auch allen Fraktionen in der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(3) Wird der Misstrauensauspruch der Gemeindevertretung durch die im Abs 1 vorgesehene Bürgerabstimmung bestätigt, scheidet die Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Bürgerabstimmung gemäß § 18 kundgemacht wird, aus dem Amt aus. Die Kundmachung ist durch den nach § 49 Abs 2 berufenen Vertretung der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters zu veranlassen. Das Mandat der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Mitglied der Gemeindevertretung wird dadurch nicht berührt. Die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters richtet sich nach § 3 Abs 3 lit b der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998.

(4) Findet der Misstrauensauspruch durch die Bürgerabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, gilt die Gemeindevertretung mit Ablauf des Tages als aufgelöst, an dem das Ergebnis der Bürgerabstimmung gemäß § 18 kundgemacht wird. Das Amt der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters bleibt davon unberührt. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt bis zum Beginn der Amtsperiode der neu gewählten Gemeindeorgane die Führung der Geschäfte der Gemeinde. Die Neuwahl der Gemeindevertretung richtet sich nach § 3 Abs 4 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998.

(5) Die Auflösung der Gemeindevertretung hat auch die Beendigung der Amtsperiode der Gemeindevorsteherung zur Folge. In Ausübung seines Amtes handelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister an Stelle der Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteherung. Die Landesregierung kann ihr oder ihm einen Beirat unter sinngemäßer Anwendung von § 72 Abs 4 zur Seite geben.

## **4. Abschnitt Gemeindeverwaltung**

### **Gemeindeamt**

#### **§ 51**

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“. Das Gemeindeamt einschließlich der Bediensteten der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Der innere Dienst des Gemeindeamtes wird von der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter geleitet. Er oder sie ist auch Dienstvorgesetzte bzw Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten und diesen gegenüber weisungsberechtigt. Sie oder er untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter wird von der Gemeindevertretung bestellt. Die Abberufung aus der Funktion erfolgt

1. im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durch Verwendungsänderung, Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder durch jede Maßnahme, die das Dienstverhältnis beendet;
2. im privatrechtlichen Dienstverhältnis
  - a) durch die Kündigung des Dienstverhältnisses (§ 114 Abs 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes) auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung;
  - b) durch den vereinbarten Wechsel in eine andere Funktion bei Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses, der auf Dienstgeberseite eines Beschlusses der Gemeindevorsteherung bedarf (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d);
  - c) durch die Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Gemeindevertretung bedarf; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen.

(4) Zu Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sollen bevorzugt Personen bestellt werden, die sowohl eine der Planstellenbewertung adäquate Ausbildung absolviert haben als auch bereits einschlägige Kompetenzen und Erfahrungen als Leiterinnen oder Leiter einer Organisationseinheit aufweisen.

(5) Wird eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gewählt, ruht während dieser Zeit die Funktion als Amtsleiterin oder Amtsleiter. Ihr oder ihm ist gemäß § 58 Abs 4 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 ein der bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen. In sehr kleinen Gemeinden, in denen die personelle Ausstattung des Gemeindeamtes dies nicht zulässt, kann die Gemeindevertretung die weitere Ausübung der Funktion der Amtsleiterin oder des Amtsleiters durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister genehmigen. Dieser Beschluss der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Bei jeder voraussichtlich mehr als zwei Jahre dauernden Verhinderung ist von der Gemeindevertretung eine geeignete Bedienstete oder eine geeigneter Bediensteter befristet mit der provisorischen Amtsleitung zu betrauen.

## **Personal**

### **§ 52**

(1) Die Bediensteten der Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde. Nähere Bestimmungen enthalten das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001.

(2) Die Gemeindevertretung hat nach den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung jährlich einen Stellenplan zu beschließen. Dieser hat die Anzahl, die Bewertung und das Beschäftigungsausmaß der Planstellen festzulegen. Jede Ausweitung oder Aufwertung von Planstellen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Landesregierung kann Richtlinien für die Anzahl und die Bewertung der Planstellen durch Verordnung erlassen. Die Gemeinde darf niemand in ihren Dienst aufnehmen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf unbestimmte Zeit übernehmen, wenn nicht im Stellenplan dafür eine entsprechende Planstelle vorgesehen ist.

(3) In Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes und zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen Vollzuges kann der Stellenplan von Gemeinden, Gemeindeverbänden und der Aufsichtsbehörde auch in elektronischer Form gemeinsam aktuell gehalten werden. Gemeinden, Gemeindeverbände und Aufsichtsbehörde sind ermächtigt, personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen neben den im Abs 2 angeführten Stellenplaninhalten folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Name, Geburtsdatum, Ausgangspunkt für das Besoldungsdienstalter, Dienstbeginn, Befristung, Beschäftigungsausmaß, Entlohnungsgruppe, Dienstklasse, Erfahrungsstufe, Vorrückungstermin, Karenzzeiten, Status gemäß Behinderteneinstellungsgesetz.

(4) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber der oder dem Betroffenen obliegt jeder bzw jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr oder ihm geführten Verfahren oder den von ihr oder ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine Betroffene oder ein Betroffener unter Nachweis der Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einer oder einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist die Betroffene oder der Betroffene an die zuständige Verantwortliche oder den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(5) Gemeinden, Gemeindeverbände und Aufsichtsbehörde haben gemeinsam organisatorische und technische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Aufsichtsbehörde.

## **Öffentliche Kundmachungen**

### **§ 53**

(1) Eine öffentliche Kundmachung ist erforderlich für

1. Verordnungen von Gemeindeorganen;
2. Rechtsakte, für die in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen eine Kundmachung durch die Gemeinde vorgesehen ist.

Für die Z 1 und 2 wird in den folgenden Absätzen die Kurzbezeichnung „Anordnungen“ verwendet.

(2) Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die öffentliche Kundmachung hat zu erfolgen durch Anschlag der Anordnung an der Amtstafel, die auch in digitaler Form betrieben werden kann. Die Rechtswirksamkeit solcher Anordnungen beginnt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag. Eine Rückwirkung solcher Anordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Anordnungen, deren Umfang oder Art als ortsübliche Kundmachung den Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde nicht zulässt, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs 1 kundzumachen.

(4) Blinden oder Personen mit hochgradiger Sehbehinderung ist auf Verlangen der Inhalt von Anordnungen gemäß Abs 1 durch Vorlesen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Durch Auflage kundgemachte Anordnungen sind solchen Personen auf Verlangen bestmöglich zu erklären.

(5) Gemäß Abs 1 kundgemachte Anordnungen sowie Kundmachungen über die Auflegung gemäß Abs 2 zweiter Satz sind unbeschadet ihrer Verbindlichkeit auf Grund der erfolgten Kundmachung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten während ihrer Geltung auch im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde oder des Landes zur Abfrage bereitzuhalten. Die entsprechenden Internetseiten sind barrierefrei zu gestalten.

(6) Die Gemeinde hat die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen (Abs 1 Z 1) gleichzeitig mit der Veranlassung der Kundmachung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **Verwaltungsgemeinschaft**

#### **§ 54**

(1) Zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können Gemeinden auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevertretungen gemeinsame gemeindeamtliche Einrichtungen schaffen (Verwaltungsgemeinschaft). Dadurch wird weder die Selbständigkeit der Gemeinde noch die Zuständigkeit ihrer Organe, insbesondere auch nicht jene als Träger der Diensthoheit oder als Dienstgeber gegenüber den Bediensteten der Gemeinde, berührt. Die Tätigkeit der Einrichtung hat als solche des Gemeindeamtes jener Gemeinde zu gelten, auf die sie sich bezieht.

(2) Die Beziehungen der Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere hinsichtlich des Einflusses der Gemeinden, der Tragung der Kosten und der Schlichtung allfälliger Streitigkeiten, sind ausschließlich durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Genehmigung der Landesregierung.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Verwaltungsgemeinschaft, die mit der Stadt Salzburg gebildet wird.

## **5. Abschnitt**

### **Gemeindegewirtschaft**

#### **Voranschlag**

#### **§ 55**

(1) Grundlage für die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes ist der Voranschlag. Der Voranschlag ist für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplanes (§ 56) zu erstellen.

(2) Im Voranschlag sind Mittelverwendungen und Mittelaufbringen, die im kommenden Finanzjahr voraussichtlich anfallen, nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen (VRV 2015).

(3) Bei der Erstellung des Voranschlages ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Ein ausgeglichener Haushalt ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen durch verfügbare Mittel (Abs 4) bedeckt werden kann.

(4) Die Höhe der verfügbaren Mittel im Sinn des Abs 3 wird aus dem Rechnungsabschluss (§ 60) des abgelaufenen Finanzjahres nach folgender Formel ermittelt:

$$vM = IM + kfF - kfV - kfFSch$$

vM =	verfügbare Mittel
IM =	Liquide Mittel (§ 20 VRV 2015)
kfF =	kurzfristige Forderungen gemäß der Anlage 1c der VRV 2015
kfV =	kurzfristige Verbindlichkeiten gemäß der Anlage 1c der VRV 2015
kfFSch=	kurzfristige Finanzschulden gemäß der Anlage 1c der VRV 2015

(5) Wenn im Lauf des Finanzjahres durch die Entwicklung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen das Ziel des ausgeglichenen Haushalts (Abs 3) gefährdet ist, muss ein Nachtragsvoranschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 57 erstellt werden.

(6) Alle Beschlüsse zum Voranschlag oder zu Nachtragsvoranschlägen sind umgehend der Landesregierung zu übermitteln. Der Vorlage des Voranschlages hat ist bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Finanzjahres zu erfolgen.

### **Mittelfristiger Finanzplan**

#### **§ 56**

(1) Die Gemeinden haben für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen, wobei das laufende Finanzjahr das erste Jahr der Planungsperiode darstellt und der dafür geltende Voranschlag die Planung für dieses erste Jahr abbildet. Der mittelfristige Finanzplan wird mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wirksam. Die Bestimmungen des § 55 Abs 3 über den ausgeglichenen Haushalt gelten sinngemäß auch für den mittelfristigen Finanzplan.

(2) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsplan jeweils getrennt für die operative Gebarung und die investive Gebarung. Er ist in Form des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes darzustellen. Projekte im Rahmen der investiven Gebarung (Abs 3) sind in eigenen Nachweisen mit ihren Finanzierungskomponenten und ihren Folgewirkungen darzustellen.

(3) Folgende Maßnahmen im Bereich der investiven Gebarung, für deren Finanzierung folgende Mittelaufbringungen in Anspruch genommen werden, gelten als Projekte im Sinn des Abs 2:

1. Darlehensaufnahmen, Finanzierungsleasing oder ähnliche Instrumente;
2. Zahlungsmittelreserven, die projektbezogen verwendet werden;
3. Kapitalvermögen, das projektbezogen verwendet wird;
4. Mittel aus dem Verkauf von Anlagevermögen;
5. Kapitaltransfers (zweckgebundene Zuschüsse Dritter zur Finanzierung von Projekten) und Bedarfszuweisungen;
6. Verwendung von Mitteln aus dem Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung gemäß Anlage 1b VRV 2015.

(4) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl Nr 30/2013, vorgegeben sind.

(5) Der geltende mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der Entwurf für die aktualisierte Planung ist in jedem Jahr zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr der Gemeindevertretung vorzulegen.

### **Erstellung des Voranschlages**

#### **§ 57**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat jährlich den Entwurf des Voranschlages so zeitgerecht zu erstellen, dass

1. darüber von der Gemeindevertretung noch vor Beginn des Finanzjahres Beschluss gefasst werden kann und
2. noch vorher für die Gemeindemitglieder die Möglichkeit besteht, durch wenigstens eine Woche in den Entwurf Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zweck vorzunehmende Auflegung des Entwurfes zur öffentlichen Einsicht ist gemäß § 53 kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied beim Gemeindeamt zu dem Entwurf schriftliche Anregungen einbringen.

(2) Jeder Fraktion der Gemeindevertretung ist eine Ausfertigung des Entwurfes unmittelbar zu Verfügung zu stellen, sofern nicht darauf von der Fraktion verzichtet wird. Die Mitglieder der Gemeindever-

tretung erhalten über Verlangen eine vereinfachte Zusammenfassung des Entwurfes. Ein solches Verlangen kann nur vor Ablauf der Einsichtsfrist (Abs 1) gestellt werden.

(3) Der Voranschlag ist von der Gemeindevertretung nach Prüfung der allenfalls vorgebrachten Anregungen der Gemeindemitglieder zu beschließen. Gleichzeitig sind die für die Ausschreibung und Erhebung der Gemeindeabgaben (§ 63) erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

### **Voranschlagsprovisorium**

#### **§ 58**

Wenn der Voranschlag zu Beginn des Finanzjahres von der Gemeindevertretung noch nicht beschlossen worden ist, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag ermächtigt,

1. alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Mittelaufbringungen im Ausmaß des Vorjahres einzuheben.

### **Vollziehung des Voranschlages**

#### **§ 59**

Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Mittelaufbringungen sollen mindestens, die Mittelverwendungen dürfen höchstens im veranschlagten Ausmaß erfolgen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über veranschlagte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Finanzjahres verfügt werden.

### **Rechnungsabschluss**

#### **§ 60**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat spätestens 16 Wochen nach Ablauf des Finanzjahres den Rechnungsabschluss über die Gebarung der Gemeinde zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen. Jeder Fraktion der Gemeindevertretung ist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses gleichzeitig mit der Vorlage an die Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen, sofern nicht von der Fraktion darauf verzichtet wird.

(2) Vor der Beratung durch die Gemeindevertretung ist der Rechnungsabschluss durch eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist gemäß § 53 kundzumachen. Innerhalb der Auflegfrist kann jedes Gemeindemitglied gegen den Rechnungsabschluss beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen erheben, die der Gemeindevertretung vorzulegen und bei der Beratung in Erwägung zu ziehen sind.

(3) Der Rechnungsabschluss ist überdies vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom Überprüfungsausschuss (§ 61) zu prüfen.

(4) Ergeben sich bei der Beratung Mängel, beschließt die Gemeindevertretung die zu ihrer Behebung notwendigen Anordnungen und setzt dafür eine entsprechende Frist fest. Falls sich bei der Beratung keine Mängel ergeben oder die Mängel behoben wurden, hat die Gemeindevertretung über den Rechnungsabschluss (Abs 1) zu beschließen.

(5) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Rechnungsabschluss ist sodann unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. April des dem Finanzjahr folgenden Jahres, der Landesregierung vorzulegen.

### **Überprüfungsausschuss**

#### **§ 61**

(1) Zur Überprüfung der Kassaführung, der Gebarung und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde hat die Gemeindevertretung einen Überprüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Überprüfungsausschuss obliegt weiters die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Eine Prüfung solcher Unternehmungen durch den Überprüfungsausschuss findet nicht statt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch dazu beruflich befugte Personen gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht der beruflich befugten Personen nach dessen Erstellung dem Überprüfungsausschuss spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses (§ 61 Abs 3) vorzulegen.

(3) Für den Überprüfungsausschuss gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 38 mit folgenden Abweichungen:

1. Im Überprüfungsausschuss sind alle Fraktionen der Gemeindevertretung in gleicher Stärke vertreten. Die Gemeindevertretung legt unter Bedachtnahme auf dieses Erfordernis die Größe des Überprüfungsausschusses fest.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die während der laufenden Amtsperiode der Gemeindevertretung mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 beauftragt sind oder waren, können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses sein. Sie sind zur Auskunftserteilung einzuladen und haben Auskunft zu geben, wenn von ihnen zu besorgende Aufgaben beraten werden.
3. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen nicht derselben Fraktion wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehören. Die Vorsitzführung im Überprüfungsausschuss bleibt bei der Aufteilung der Vorsitzführungen gemäß § 38 Abs 1 vorletzter Satz außer Betracht.
4. Sitzungen des Überprüfungsausschusses haben mindestens halbjährlich stattzufinden. Darüber hinaus hat eine Kassenprüfung bei jedem Wechsel in der Person der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters oder der Kassenverwalterin bzw Kassenverwalters stattzufinden. Der Überprüfungsausschuss ist auch einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird, und zwar für einen Tag innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung dieses Verlangens.
5. Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss hat dahin zu erfolgen, ob

1. der Voranschlag eingehalten wurde;
2. die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beachtet und besonders bei der Vergabe von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde;
3. einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
4. der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
5. die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig ist.

(5) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist mit einer Äußerung der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin bzw des Kassenverwalters der Gemeindevertretung vorzulegen, die die erforderlichen Anordnungen zur Behebung allenfalls festgestellter Mängel zu treffen hat. Bei einer Kassenprüfung aus Anlass des Wechsels in der Person der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters oder der Kassenverwalterin bzw des Kassenverwalters ist auch der oder dem Abgetretenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Werden von der Gemeinde einzelne Förderungen oder Subventionen im Ausmaß von mehr als 0,3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlages gewährt, ist der von der geförderten bzw subventionierten Person gegenüber der Gemeinde zu erbringende Nachweis über die widmungskonforme Verwendung dem Überprüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Gemeindeamt hat den Überprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung der ihm zukommenden Aufgaben zu unterstützen. Dem Überprüfungsausschuss ist volle Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

### **Verordnungsermächtigung**

#### **§ 62**

Nähere Bestimmungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Nachhaltigkeit sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch zu regeln:

1. Bestimmungen über ergänzende Nachweise und Beilagen zu Voranschlägen und Rechnungsab-schlüssen;
2. die Bildung von Zahlungsmittelreserven durch Gemeinden für künftige Erfordernisse;
3. die Darlehensaufnahme durch Gemeinden;
4. die Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung durch Gemeinden;
5. der Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen durch Gemeinden.

## **Abgaben**

### **§ 63**

(1) Die Gemeinde kann Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zur Deckung der Ausgaben nur auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie auf Grund von Beschlüssen der Gemeindevertretung, die auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen, ausschreiben.

(2) Soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, sind die Abgabensätze (Hebesätze) für das ganze Gemeindegebiet in gleicher Höhe festzulegen.

(3) Die Einhebung (Vorschreibung und Eintreibung) der Abgaben obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

## **Gemeindeeigentum**

### **§ 64**

(1) Das Eigentum der Gemeinde besteht aus dem öffentlichen Gut, dem Gemeindegut und dem Gemeindevermögen. Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten.

(2) Öffentliches Gut sind alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums (zB Straßen, Plätze, Brücken).

(3) Gemeindegut ist jenes Eigentum der Gemeinde, das zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Haus- und Gutsbedarfes bestimmter Liegenschaften dient. Berechtigung und Ausmaß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung oder mangels einer solchen nach Urkunden, rechtskräftigen Bescheiden der Agrarbehörde oder bürgerlichen Eintragungen. Soweit die Nutzungen des Gemeindegutes den Haus- und Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen, sind sie wie Nutzungen des Gemeindevermögens zu behandeln. Soweit Nutzungen des Gemeindegutes nicht nachweislich auf Privatrechtstiteln beruhen, ist über Streitigkeiten betreffend Bestand und Umfang der Nutzungen von den Agrarbehörden zu entscheiden.

(4) Die mit dem Besitz und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Abgaben sowie an Aufsichts- und Kulturkosten sind, insoweit die vom Gemeindegut der Gemeinde zufließenden Erträge zur Deckung dieser Auslagen nicht ausreichen, von den am Gemeindegut Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Nutzung zu tragen.

(5) Gemeindevermögen ist jenes Eigentum der Gemeinde, das weder öffentliches Gut noch Gemeindegut ist. Das Gemeindevermögen ist sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten. Aus dem ertragsfähigen Vermögen ist ohne Beeinträchtigung des Stammes der größtmögliche dauernde Ertrag zu erzielen. Vermögenswerte sollen nur erworben werden, soweit sie oder ihr Ertrag zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(6) Die Gemeinde darf nur solche Vermögensteile veräußern, die oder deren Erträge sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht. Der Erlös aus der Veräußerung ist zur ungeschmälerten Erhaltung des Gesamtwertes des Gemeindevermögens zu verwenden:

1. zur Schaffung zumindest gleichbeständiger neuer Vermögenswerte; dabei ist die Gemeinde verpflichtet, von den Personen, die daraus einen unmittelbaren Vorteil ziehen, eine diesem Vorteil entsprechende Gegenleistung zu fordern;
2. zur Bildung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven;
3. zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen.

## **6. Abschnitt**

### **Gemeindeaufsicht**

#### **Zweck und Ziel der Gemeindeaufsicht**

### **§ 65**

(1) Bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung kommt dem Land das Aufsichtsrecht zu.

(2) Dieses Aufsichtsrecht ist dahin auszuüben, dass die Gemeinde die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(3) Die Aufsicht hat stets auf das Wohl der Gemeinden hinzuwirken und insbesondere darauf zu achten, dass die Gemeinden vor Nachteilen bewahrt bleiben.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände. An Stelle der Auflösung der Gemeindevertretung (§ 72) kann hier die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgen.

(5) Das Aufsichtsrecht des Bundes über die Gemeinden richtet sich nach bundesgesetzlichen Vorschriften.

### **Aufsichtsbehörden**

#### **§ 66**

(1) Soweit im Abs 2 oder durch andere Gesetze keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung kann in Fällen geringfügiger Bedeutung die Bezirksverwaltungsbehörden beauftragen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Weisung und im Namen der Landesregierung durchzuführen, sofern dies wegen des Umfangs notwendiger Erhebungen an Ort und Stelle zweckmäßig erscheint.

### **Auskunfts- und Prüfungsrechte**

#### **§ 67**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, im einzelnen Fall die von der Aufsichtsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat ferner das Recht, im gesamten eigenen Wirkungsbereich die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur unverzüglichen Vorlage an die Gemeindevertretung zu übermitteln. Vor dem Einlangen des Prüfungsberichtes in der Gemeinde dürfen keine öffentlichen Mitteilungen über die Überprüfungsergebnisse erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat

1. den Prüfbericht unmittelbar nach dessen Einlangen jeder Fraktion der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen und
2. die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **Aufsichtsbeschwerde**

#### **§ 68**

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gelten folgende Bestimmungen:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde hat ohne Verzug, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.
5. Aufsichtsbeschwerden sind in folgenden Fällen nicht weiter zu behandeln:
  - a) wenn sie anonym eingebracht werden;
  - b) wenn sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden;
  - c) wenn die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied der Gemeindevertretung eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs 1 Z 2 ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zu dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.

## Besondere Genehmigungen

### § 69

(1) Einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen unbeschadet weitergehender Genehmigungsvorbehalte:

1. das Eingehen von Baurechtsverträgen und damit verbundener Generalmietverträge;
2. das Eingehen von Schuldverhältnissen durch Darlehens-, Leasing-, sonstige Fremdfinanzierungs- oder Haftungsverträge, wenn durch die damit verbundenen Nettobelastungen der Geldfluss aus der operativen Gebarung abzüglich Interessentenbeiträge und Tilgungen sowie allfällige Belastungen aus Haftungen unter 7,5 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge nach dem letzten Rechnungsabschluss sinkt, sowie das Eingehen von endfälligen Kreditverhältnissen;
3. der Abschluss von Kontokorrent- und Kassenkreditverträgen, wenn die Höhe der Barvorlagen bzw der Kredite 5 % der im letzten Rechnungsabschluss ausgewiesenen Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge übersteigt;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde und die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen;
5. das Eingehen von Schuldverhältnissen in fremder Währung, wenn damit deren Anteil 30 % der Summe der in der Z 2 angeführten Schuldverhältnisse übersteigt;
6. der Abschluss von Verträgen über Derivate im Sinn von Anlage 2 zu § 22 des Bankwesengesetzes, wenn aus diesen zusätzliche Schulden entstehen können. In solchen Verträgen sind Möglichkeiten für deren vorzeitige Auflösung festzulegen.

(2) Die vorstehenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen haben vor Beurkundung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde keinerlei Rechtswirkung. Bis dahin dürfen keine der Realisierung dieser Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen dienenden Vollzugsakte vorweggenommen werden.

(3) Die Entscheidung über die Genehmigung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder – vorbehaltlich darin bestimmter abweichender Fristen – nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, hat ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Genehmigungsantrages zu erfolgen. Fehlen zur Beurteilung notwendige Unterlagen, beginnt die Entscheidungsfrist nach Aufforderung zur Behebung dieses Mangels innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages erst nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen zu laufen. Die Genehmigung darf vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nur dann versagt werden, wenn

1. die Maßnahme gesetzwidrig oder mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Risiko für die Gemeinde verbunden wäre;
2. die Maßnahme die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindern würde;
3. die Maßnahme die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährden würde; oder
4. die Maßnahme überörtliche Interessen nachteilig berühren würde.

### Eingreifen bei Gesetzwidrigkeit

### § 70

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gesetzwidrige Maßnahmen von Gemeindeorganen in den der Landesvollziehung zuzurechnenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Bescheid aufzuheben. Die gilt nicht für Verordnungen und für Bescheide nur, wenn diese geeignet sind, sich erheblich auf den Gemeindehaushalt auszuwirken.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen eines Gemeindeorganes nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe dafür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(3) Soweit es sich jedoch um eine im gerichtlichen Verfahren durchzuführende Behebung von Vollzugsakten handelt, die entgegen dem Verbot des § 69 Abs 2 vorgenommen worden sind, stehen dem Land Salzburg als Träger der Aufsichtsbehörde dazu die Rechte einer Partei zu. Grundbücherliche Eintragungen, die auf Grund eines Titels erfolgen, dessen Zustandekommen gegen die Bestimmungen des § 69 verstößt, sind auf Antrag des Landes Salzburg als Träger der Aufsichtsbehörde zu löschen. Soweit nicht nach den jeweils anzuwendenden Verfahrensbestimmungen ein Kostenersatz vorgesehen ist, trägt die Gemeinde, die dazu Veranlassung gegeben hat, die Kosten der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, falls diese Maßnahmen erfolgreich sind.

(4) Soweit Maßnahmen im Sinn des Abs 1 noch nicht vollzogen sind, kann die Aufsichtsbehörde deren Durchführung untersagen (Sistierung).

(5) Die Abs 1 und 4 finden auf Maßnahmen keine Anwendung, für deren Durchführung eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden ist.

#### **Ersatzvornahme**

##### **§ 71**

Erfüllt die Gemeinde eine ihr durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht, hat ihr die Aufsichtsbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit die Erfüllung binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist durch Bescheid aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **Auflösung der Gemeindevertretung**

##### **§ 72**

(1) Die Gemeindevertretung ist durch die Landesregierung aufzulösen, wenn die Zahl der verbleibenden Mitglieder unter die Hälfte der sich aus § 22 Abs 2 ergebenden Zahl sinkt; die Auflösung kann erfolgen, wenn aus anderen Gründen die dauernde Arbeits- und Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zu erwarten ist. Die Auflösung der Gemeindevertretung hat auch die Beendigung der Amtsperiode der Gemeindevorsteherung zur Folge. Zur Ausübung der Parteistellung der Gemeinde (§ 74) sind ihre bisherigen Organe berufen.

(2) Innerhalb einer Woche nach Erlassung des Auflösungsbescheides ist von der Landesregierung die Neuwahl der Gemeindevertretung auszuschreiben; dabei ist der Wahltag auf einen Tag innerhalb von zehn Wochen nach dem Tag der Wahlausschreibung festzusetzen.

(3) Zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde hat die Landesregierung eine Gemeindeverwalterin oder einen Gemeindeverwalter und für den Fall seiner Verhinderung eine Person zur Vertretung zu bestellen. In Ausübung seines Amtes handelt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter an Stelle der Gemeindevorsteherung und der Gemeindevertretung. Die mit der Bestellung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

(4) Die Landesregierung kann dem Gemeindeverwalter einen Beirat zur Seite geben. Die Bestellung des Beirates erfolgt nach Anhörung der in der aufgelösten Gemeindevertretung vertretenen Parteien (Wählergruppen). Der Gemeindeverwalter hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.

#### **Schonung erworbener Rechte Dritter**

##### **§ 73**

Bei der Handhabung der Aufsichtsmittel sind erworbene Rechte Dritter soweit zu schonen, als dadurch die Erreichung des Aufsichtszieles (§ 65 Abs 2) noch gewährleistet erscheint.

#### **Parteistellung der Gemeinde**

##### **§ 74**

(1) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art 130 bis 132) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art 133) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art 144) zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Gemeinde Parteistellung zu.

### **7. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Verweisungen auf Unions- und Bundesrecht**

##### **§ 75**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 17/2018;
2. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl II Nr 313/2015; BGBl II Nr 17/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

### **In- und Außerkrafttreten**

#### **§ 76**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. die §§ 55 bis 64 mit 1. November 2019;
2. die weiteren Bestimmungen mit 1. März 2020.

(2) Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, tritt wie folgt außer Kraft:

1. die §§ 49 bis 56 mit 1. November 2019;
2. die weiteren Bestimmungen mit 1. März 2010. (Verfassungsbestimmung) Diese Aufhebung steht in Bezug auf § 48 Abs 3 und § 97 Abs 9 Z 1 letzter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994 im Verfassungsrang.

(3) Abweichend von Abs 1 und 2 finden auf die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 weiterhin die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018, Anwendung. Als letzter Rechnungsabschluss im Sinn von § 69 Abs 1 dieses Gesetzes gilt im Jahr 2020 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 77**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Gemeindeorgane (Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse, Gemeindevorstellungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) sind Organe im Sinn dieses Gesetzes. Jene gemäß § 34 Abs 7 letzter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994 vorgenommenen Übertragungen von Aufgaben von der Gemeindevorstellung auf einen Ausschuss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits von der Gemeindevorstellung beschlossen worden sind, gelten weiter bis zum Widerruf der Aufgabenübertragung, längstens jedoch bis zum Ende der Amtsperiode der jeweiligen Gemeindevorstellung.

(2) Die Satzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und der Gemeindevorstellungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf Maßnahmen (Beschlüsse, Wahlen usw) anzuwenden, die vor dessen Inkrafttreten gesetzt worden sind, soweit aus ihnen noch unmittelbare Rechtsfolgen andauern.

## Anlage

## Gemeinden des Landes Salzburg

Name der Gemeinde	Bezeichnung der Gemeinde
<b>Politischer Bezirk Hallein</b>	
Abtenau	Marktgemeinde
Adnet	Gemeinde
Annaberg-Lungötz	Gemeinde
Bad Vigaun	Gemeinde
Golling an der Salzach	Marktgemeinde
Hallein	Stadtgemeinde
Krispl	Gemeinde
Kuchl	Marktgemeinde
Oberalm	Marktgemeinde
Puch bei Hallein	Gemeinde
Rußbach am Paß Gschütt	Gemeinde
St. Koloman	Gemeinde
Scheffau am Tennengebirge	Gemeinde
<b>Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung</b>	
Anif	Gemeinde
Anthering	Gemeinde
Bergheim	Gemeinde
Berndorf bei Salzburg	Gemeinde
Bürmoos	Gemeinde
Dorfbeuern	Gemeinde
Ebenau	Gemeinde
Elixhausen	Gemeinde
Elsbethen	Gemeinde
Eugendorf	Marktgemeinde
Faistenau	Gemeinde
Fuschl am See	Gemeinde
Göming	Gemeinde
Grödig	Marktgemeinde
Großmain	Gemeinde
Hallwang	Gemeinde
Henndorf am Wallersee	Gemeinde
Hintersee	Gemeinde
Hof bei Salzburg	Gemeinde
Köstendorf	Gemeinde
Koppl	Gemeinde
Lamprechtshausen	Gemeinde
Mattsee	Marktgemeinde
Neumarkt am Wallersee	Stadtgemeinde
Nußdorf am Haunsberg	Gemeinde

<b>Name der Gemeinde</b>	<b>Bezeichnung der Gemeinde</b>
Oberndorf bei Salzburg	Stadtgemeinde
Obertrum am See	Marktgemeinde
Plainfeld	Gemeinde
Schleedorf	Gemeinde
Seeham	Gemeinde
Seekirchen am Wallersee	Stadtgemeinde
St. Georgen bei Salzburg	Gemeinde
St. Gilgen	Gemeinde
Straßwalchen	Marktgemeinde
Strobl	Gemeinde
Thalgau	Marktgemeinde
Wals-Siezenheim	Gemeinde
<b>Politischer Bezirk St. Johann im Pongau</b>	
Altenmarkt im Pongau	Marktgemeinde
Bad Gastein	Gemeinde
Bad Hofgastein	Marktgemeinde
Bischofshofen	Stadtgemeinde
Dorfgastein	Gemeinde
Eben im Pongau	Gemeinde
Filzmoos	Gemeinde
Flachau	Gemeinde
Forstau	Gemeinde
Goldegg	Gemeinde
Großarl	Marktgemeinde
Hüttau	Gemeinde
Hüttschlag	Gemeinde
Kleinarl	Gemeinde
Mühlbach am Hochkönig	Gemeinde
Pfarrwerfen	Gemeinde
Radstadt	Stadtgemeinde
Schwarzach im Pongau	Marktgemeinde
St. Johann im Pongau	Stadtgemeinde
St. Martin am Tennengebirge	Gemeinde
St. Veit im Pongau	Marktgemeinde
Untertauern	Gemeinde
Wagrain	Marktgemeinde
Werfen	Marktgemeinde
Werfenweng	Gemeinde
<b>Politischer Bezirk Tamsweg</b>	
Göriach	Gemeinde
Lessach	Gemeinde
Mariapfarr	Gemeinde

<b>Name der Gemeinde</b>	<b>Bezeichnung der Gemeinde</b>
Mauterndorf	Marktgemeinde
Muhr	Gemeinde
Ramingstein	Gemeinde
St. Andrä im Lungau	Gemeinde
St. Margarethen im Lungau	Gemeinde
St. Michael im Lungau	Marktgemeinde
Tamsweg	Marktgemeinde
Thomatal	Gemeinde
Tweng	Gemeinde
Unternberg	Gemeinde
Weißpriach	Gemeinde
Zederhaus	Gemeinde
<b>Politischer Bezirk Zell am See</b>	
Bramberg am Wildkogel	Gemeinde
Bruck an der Großglocknerstraße	Gemeinde
Dienten am Hochkönig	Gemeinde
Fusch an der Großglocknerstraße	Gemeinde
Hollersbach im Pinzgau	Gemeinde
Kaprun	Gemeinde
Krimml	Gemeinde
Lend	Gemeinde
Leogang	Gemeinde
Lofer	Marktgemeinde
Maishofen	Gemeinde
Maria Alm am Steinernen Meer	Gemeinde
Mittersill	Stadtgemeinde
Neukirchen am Großvenediger	Marktgemeinde
Niedersill	Gemeinde
Piesendorf	Gemeinde
Rauris	Marktgemeinde
Saalbach-Hinterglemm	Gemeinde
Saalfelden am Steinernen Meer	Stadtgemeinde
St. Martin bei Lofer	Gemeinde
Stuhlfelden	Gemeinde
Taxenbach	Marktgemeinde
Unken	Gemeinde
Uttendorf	Gemeinde
Viehhofen	Gemeinde
Wald im Pinzgau	Gemeinde
Weißbach bei Lofer	Gemeinde
Zell am See	Stadtgemeinde

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die geltende Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) beruht in wesentlichen Teilen auf der Salzburger Gemeindeordnung 1956 (GemO. 1956), die in den Jahren 1965, 1976 und 1994 nach zahlreichen Novellen jeweils wiederverlautbart, jedoch nie grundlegend überarbeitet worden ist. Das hat zur Folge, dass auch fundamental bedeutsame Neuerungen, wie etwa die Aufnahme von Bestimmungen über direkt-demokratische Instrumente im Jahr 1988 oder über die Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 1994, oft nur an einer halbwegs passend erscheinenden Stelle eingefügt werden konnten und im Textzusammenhang auch heute noch als Fremdkörper wirken. Dazu kommt, dass sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die sprachliche Gestaltung von Rechtsnormen generell verändert haben und gerade bei Gesetzen, die einen breiten Personenkreis unmittelbar betreffen und auf kommunaler Ebene vollzogen werden sollen, leicht verständliche Normtexte und die inhaltliche Beschränkung auf das tatsächlich Wesentliche erwartet und als selbstverständlich angesehen werden. Diesen Anforderungen genügt die Salzburger Gemeindeordnung 1994 ohne Zweifel nicht mehr.

Die als notwendig erkannte Reform des Gemeinderechtes wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet und beraten, deren Zusammensetzung (Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes und der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung, leitende Mitarbeiter der Gemeindevollziehung) eine starke Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Bedürfnisse gewährleistete. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete zahlreiche Detailvorschläge, die vor allem aus praktischer Sicht Vereinfachungen, Deregulierungen und Anpassungen an technische Entwicklungen (zB verstärkte Nutzung des Internet) bewirken sollen.

Die Vorlage greift diese Vorschläge in weitem Umfang auf. Da auf Grund der umfangreichen Änderungsvorschläge nur eine komplette Neuerlassung des Gemeindeorganisationsrechtes in Frage kommt, bietet sich die Gelegenheit, auch darüberhinausgehende sprachliche und systematische Verbesserungen in größerem Umfang vorzunehmen. Jede einzelne Bestimmung wurde einer Vereinfachungs- oder Deregulierungsprüfung unterzogen und Verständnishürden jeder Art so weit als möglich beseitigt.

In diesem Sinn ist der Entwurf im Vergleich zur geltenden Rechtslage:

– **gestrafft und auf das Wesentliche reduziert:**

Obwohl die Regelungsdichte im Sinn einer verfassungskonformen Handlungsanleitung für die Vollziehung unverändert bleibt, ist der Entwurfstext um ca 20 Paragraphen kürzer als die GdO 1994. Ersatzlos entfallen sind zB bisher im Zusammenhang mit der Vereinigung oder Auflösung von Gemeinden enthaltene „Vorgaben“, die sich an den Gesetzgeber richten und daher mangels Verfassungsrang schon bisher unwirksam waren, sowie umfangreiche Wiederholungen verfassungsrechtlicher Vorgaben etwa im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Gemeinden. Zahlreiche Detailvorgaben, die zum Teil wohl nur historisch erklärbar sind, wie etwa die äußerst detaillierten Bestimmungen über Anfragen und Anregungen in der Gemeindevertretung (§ 24 Abs 2 und 4 GdO 1994), können gestrafft werden, ohne dadurch Unklarheiten oder Verständnisprobleme zu erzeugen.

– **dem Selbstverständnis einer bürgernahen Gebietskörperschaft angepasst:**

Die neue Gesetzssystematik bringt die bürgernahe und auch auf die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger angewiesene Stellung der Gemeinden zum Ausdruck; sie soll die in Gesetzesform gegossene Einladung an alle Interessierten darstellen, sich zu informieren und einzubringen. Der 1. Abschnitt fasst in diesem Sinn alle fundamental für das Verständnis des Gemeinderechtes wichtigen Informationen zusammen, etwa welche Gemeinden bestehen, welche Aufgaben und Organe sie haben, wie ihre Zusammenarbeit funktioniert. Auch die ortspolizeilichen Verordnungen, die unmittelbar in das Leben der Bürgerinnen und Bürger eingreifen können, werden hier geregelt. Der gleich darauffolgende 2. Abschnitt regelt alle wesentlichen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, die auf Gemeindeebene außer dem in einem gesonderten Gesetz (Salzburger Gemeindewahlordnung 1998) geregelten Wahlrecht bestehen. Sprachlich wurde bei diesem neuen 2. Abschnitt besonders auf das Vermeiden von Verständnishürden und insgesamt auf möglichst leicht verständliche Normtexte geachtet, um den Bürgerinnen und Bürgern die aktive Teilnahme am Gemeindeleben zu erleichtern. So wird hier etwa auf Verweisungen weitgehend verzichtet, auch wenn einzelne Bestimmungen durch die Aufnahme des vollständigen Normtextes geringfügig länger werden, da ein kürzerer Text nicht automatisch auch ein leichter verständlicherer Text sein muss. Zeitgemäße Kommunikationstechnologien werden im Gesetzestext berücksichtigt, generell werden Transparenz und Bürgernähe als wesentliche Gesichtspunkte in vielen Detailfragen berücksichtigt (zB Veröffentlichung grundsätzlich auch im Internet, Kommunikation mit Gemeindevertretungsfractionen per E-Mail). Die neu vorgesehenen

Instrumente der Ortsumfrage und der Bürgerinnen- und Bürgerräte sollen abseits der in stark formalisierten Bahnen ablaufenden traditionellen Beteiligungsformen neue, niedrigrschwellige Kommunikationsschienen zwischen Gemeindemitgliedern und Gemeindepolitik öffnen.

– **in einer modernen Gesetzessprache verfasst:**

Bereits im vorhergehenden Punkt ist darauf hingewiesen worden, dass ein bei der Erstellung des Entwurfs durchgehend relevanter Gesichtspunkt die möglichst leicht zugängliche Rechtssprache war. Die Anforderungen, die der Text an die Leserin oder den Leser stellt, ist graduell dem bei den jeweils Betroffenen vermuteten Erfahrungsumfang mit Normtexten angepasst und daher bei den Organisationsvorschriften des 3. und 4. Abschnittes oder den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des 5. Abschnittes höher als im einleitenden 1. Abschnitt. Der gesamte Text ist geschlechtergerecht formuliert und macht durchgehend weibliche und männliche Betroffene auch sprachlich sichtbar.

– **an die Bedürfnisse der Praxis angepasst:**

Die entsprechenden Anregungen der in die Entwurfsvorbereitung eingebundenen Arbeitsgruppe sind so weit als möglich berücksichtigt worden. Nicht jedes praktische Problem erfordert zwangsläufig eine Lösung durch den Gesetzgeber, aber gerade im Zusammenspiel der einzelnen Gemeindeorgane können Unklarheiten oder umständliche gesetzliche Vorgaben Zeit und Nerven rauben. Die Vorlage sieht in diesem Sinn erstmals eine präzise Regelung der Aufgaben und Rechte der Fraktionen in der Gemeindevertretung vor (§ 26), in dieser Bestimmung wird auch eine zeitgemäße, von überflüssigen Formerfordernissen befreite und den Ansprüchen einer modernen Verwaltung entsprechende Kommunikationsform ermöglicht (§ 26 Abs 5). Dadurch kann der bisher noch anzutreffende Rückgriff auf Zustellbevollmächtigte der betreffenden Partei (bzw der Wählergruppe) vermieden werden, und auch die vielen unterschiedlichen Zustellanforderungen werden ohne Nachteil für die Betroffenen vereinheitlicht. Die bisher in verschiedenen Bestimmungen vorgesehene Nichtigkeit von Beschlüssen einzelner Gemeindeorgane wird durch die Aufhebbarkeit solcher Beschlüsse ersetzt, um größere Rechtssicherheit herzustellen.

– **minderheitenfreundlich:**

Zahlreiche Änderungen vor allem im Bereich des Geschäftsordnungsrechtes der Gemeindevertretungen sehen verstärkte Mitwirkungs- oder Kontrollrechte von Minderheitsfraktionen vor. So wird etwa bereits einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung das Recht eingeräumt, die Einberufung der Gemeindevertretung zu verlangen (bisher: ein Drittel), jeder Fraktion das Recht eingeräumt, einen Tagesordnungspunkt zu bestimmen und jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnet, dringliche Anträge einzubringen (bisher ist dafür die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes erforderlich). Auch die vereinfachte Vertretungsmöglichkeit von Mitgliedern der Gemeindevertretung durch die Nominierung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Parteiliste als Ersatzmitglied kommt überwiegend kleinen Fraktionen zu Gute.

**Zahlreiche weitere Änderungen** gegenüber der bestehenden Rechtslage sind in den folgenden Erläuterungen der einzelnen Paragraphen jeweils näher dargestellt. Auf folgende inhaltlich besonders bedeutsame Neuerungen wird hingewiesen:

- Alle derzeit bestehenden Gemeinden werden mit ihrer aktuellen Bezeichnung in einer Anlage zum Gesetz aufgelistet. So sind die authentische Schreibweise und auch die Bezeichnung als „Marktgemeinde“ oder „Stadtgemeinde“ leicht auffindbar, was bisher nicht der Fall war.
- Als Gemeindemitglieder gelten in Zukunft alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landes Salzburg haben. Die Beschränkung auf Personen mit einer bestimmten Staatsbürgerschaft entfällt, da grundlegende Informations- und Teilnahmerechte (zB Teilnahme an Gemeindeversammlungen, Erheben von Einwänden gegen den Rechnungsabschluss) allen Betroffenen offenstehen sollten. Bestimmte Rechte sind weiter wie bisher auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art 117 Abs 8 B-VG) den wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und –bürgern vorbehalten, hier ist neben dem Erfordernis einer bestimmten Staatsbürgerschaft (zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) auch das Überschreiten des im Art 52a L-VG festgelegten Mindestalters von 16 Jahren erforderlich.
- Die Beträge, mit denen die Gemeinden den Sachaufwand und die Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Fraktionen unterstützen (§ 29 Abs 2 der Vorlage), werden an die seit der letzten Festlegung (im Jahr 2001, vgl LGBl Nr 46/2001) erfolgte Geldwertentwicklung angepasst.

- § 57 Abs 1 GdO 1994 sieht derzeit eine Anordnungsbefugnis im Katastrophenfall vor, die im vorliegenden Gesetzestext nicht mehr enthalten ist, da diese Bestimmung im Hinblick auf die detaillierten und aufeinander abgestimmten Regelungen des Katastrophenhilfegesetzes entbehrlich und überdies unsystematisch erscheint. Die verfassungsrechtlich nur schwer einzuordnende „Bestellungsbestimmung“ des geltenden § 57 Abs 2 GdO 1994 soll ebenfalls entfallen.
- Das gesamte Haushaltsrecht (§§ 55 ff der Vorlage) wird an die Terminologie und die Inhalte der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, angepasst. Diese Verordnung ist von den Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden (§ 40 Abs 2 VRV 2015).

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art 115 Abs 2 B-VG ist die Landesgesetzgebung zur Regelung des Gemeinderechtes nach den in den Art 115 ff B-VG enthaltenen Grundsätzen berufen. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Gemeinderecht enthalten auch die Art 51 bis 53 L-VG.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über Abgaben und ist daher nach der Beschlussfassung dem Verfahren gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu unterziehen.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Unionsrecht enthält keine Vorgaben für das Organisationsrecht der Gemeinden; das im Art 22 AEUV vorgesehene Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und –bürgern bei Kommunalwahlen ist in der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 geregelt.

## **4. Kostenfolgen:**

Die meisten Änderungsvorschläge sollen Vereinfachungen und Kosteneinsparungen bewirken. Mit Mehrausgaben für die Gebietskörperschaften ist daher nicht zu rechnen.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Stellungnahmen wurden abgegeben vom Salzburger Gemeindeverband, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Bundesministerium für Finanzen, der Abteilung für Wohnen und Raumplanung des Amtes der Landesregierung, dem Regionalverband Oberpinzgau, den Grünen Pinzgau, der Gemeindevertretung der Stadt Seekirchen am Wallersee, von Fraktionen der Gemeinden Koppl und Bruck an der Glocknerstraße sowie von drei Gemeindevertretern aus den Gemeinden Koppl, Neumarkt am Wallersee und Oberalm.

5.2. Folgende Änderungen wurden auf Grund von Vorschlägen aus dem Begutachtungsverfahren vorgenommen:

- §§ 27 und 30 (Ersatzmitglieder in der Gemeindevertretung): Klarstellungen zur Weiterleitung von Unterlagen und zur Rechtzeitigkeit der Sitzungseinladung;
- § 28 Abs 3 (Akteneinsicht): Ausdrückliche Regelung der Möglichkeit, Kopien herzustellen;
- §§ 30 Abs 2, 32 Abs 5, 33 Abs 3 und 34 Abs 1 (Aufhebung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde): Präzisierung der Verfahrenseinleitung sowohl über Anregung eines Gemeindevertretungsmitgliedes als auch von Amts wegen;
- § 31 Abs 2 (Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung): 2/3-Anwesenheit bei bestimmten Beschlüssen;
- § 38 Abs 1 (Ausschüsse der Gemeindevertretung): verpflichtende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten in großen Gemeinden;
- § 38 Abs 10 (Rederecht in Ausschüssen): Klarstellung betreffend das Rederecht aller Ausschussmitglieder;
- § 43 Abs 3 (Delegation von Dienstrechtsangelegenheiten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister): Berichtspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters;
- § 47 Abs 1 (Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung): Dokumentationspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters;
- § 53 Abs 1 (Kundmachungen): präzisere Umschreibung der kundzumachenden Rechtsakte;
- § 64 Abs 2 (Öffentliches Gut): Entfall des Ausschlusses der Ersitzungsmöglichkeit;
- § 68 Abs 1 (Aufsichtsbeschwerden): Ergänzung, dass auch anonyme Beschwerden nicht behandelt werden müssen;

- § 74 Abs 1 (Parteistellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren): Anpassung der Formulierung an Art 119a Abs 9 B-VG;
- § 76 Abs 1 (Inkrafttreten): Anpassung an den Zeitablauf, Rückwirkung hinsichtlich der Anpassungen an die VRV 2015.

5.3. Zu den nicht berücksichtigten Einwänden wird auf folgendes hingewiesen:

Die vom Salzburger Gemeindeverband vorgeschlagenen Änderungen konnten nur zu einem geringen Teil aufgegriffen werden, da ihnen die in der nachstehenden Tabelle angeführten Bedenken entgegenstehen:

Vorgeschlagener Inhalt:	Bedenken:
Mitwirkungspflicht der Polizei (§ 9)	Erforderliche Zustimmung des Innenministeriums wird nicht erteilt werden
Identitätsfeststellung durch Gemeindeorgane (§ 9)	Setzt die Normierung von Wacheorganen voraus und widerspricht der Zielsetzung, das Gesetz auf das Wesentliche zu reduzieren
Weitergehende Verwendung personenbezogener Daten (§ 21)	datenschutzrechtliche Bedenken
Valorisierung Sachaufwand (§ 29)	Die Möglichkeit der Valorisierung ist bereits vorgesehen.
Amtsberichte nur für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung (§ 30)	Diese Einschränkung wäre minderheitenfeindlich, zumindest eine Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes ist zu erstellen.
Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für Leasinggeschäfte (§ 44)	Eine weitere Ausdehnung der Kompetenzen ist nicht erforderlich.
Befugnisse in Notstandsfällen	Für Elementarereignisse sieht das Katastrophenhilfegesetz ausreichend Befugnisse für Sofortmaßnahmen vor.
Überprüfungsausschuss (§ 61), Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	Eine Verletzung gesetzlich geschützter Geheimnisse durch den Überprüfungsausschuss ist bereits nach geltender Rechtslage rechtswidrig.
Aufsichtsbeschwerde (§ 68), weitere Fälle der Nichtbehandlung	Aufsichtsbeschwerden sollten als Maßnahme der Bürgerbeteiligung ernst genommen und nach Möglichkeit weiter behandelt werden.

Die Abteilung für Wohnen und Raumplanung des Amtes der Landesregierung hat sich ebenfalls (wie der Salzburger Gemeindeverband) für die Aufnahme weiterer Gründe, in denen eine Aufsichtsbeschwerde nicht weiter behandelt werden muss, ausgesprochen. Auf die oben in der letzten Zeile der Tabelle enthaltene Begründung für die Nichtberücksichtigung dieses Vorschlags wird hingewiesen.

Zur Äußerung des Regionalverbandes Oberpinzgau ist anzumerken:

Vorgeschlagener Inhalt:	Bemerkung:
Zielsetzungsbestimmung	Widerspricht dem Ziel eines möglichst gestrafften Gesetzestextes
Weitergehende Datenverwendung (§ 21)	Datenschutzbedenken
Zusätzliche Befugnis für Bürgermeisterin bzw Bürgermeister (§ 44)	Weitergehende Befugnisse sollen nicht vorgesehen werden.
Möglichkeit, die Meinung anderer Organe einzuholen (§ 44)	Ist auch ohne gesetzliche Grundlage gegeben
Ergänzung des Ziels der Nachhaltigkeit	Die Normierung im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung wird als ausreichend erachtet.

Von den Grünen Pinzgau, der Gemeindevertretung der Stadt Seekirchen am Wallersee, von Fraktionen der Gemeinden Koppl und Bruck an der Glocknerstraße sowie von drei Gemeindevertretern aus den Gemeinden Koppl, Neumarkt am Wallersee und Oberalm wurde jeweils Kritik an einer Vielzahl von Bestimmungen geäußert, der überwiegend die Befürchtung zu Grunde liegt, die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters könnten in undemokratischer Weise zu Lasten der anderen Gemeindeorgane

ausgeweitet werden. Dazu ist anzumerken, dass die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt worden ist und daher keine demokratiepolitischen Bedenken gegen die Zuordnung von Aufgaben an dieses Organ bestehen. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch zahlreiche Bestimmungen vor, die im Vergleich zur geltenden Rechtslage die Minderheiten- und Kontrollrechte stärken (Antrag auf Einberufung der Gemeindevertretung durch ein Viertel der Mitglieder statt bisher einem Drittel, Bestimmung eines Tagesordnungspunktes durch jede Fraktion, Möglichkeit für jedes Mitglied, dringliche Anträge einzubringen, vereinfachte Vertretungsmöglichkeit für kleine Fraktionen durch die neu vorgesehenen Ersatzmitglieder).

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zum 1. Abschnitt:**

Dieser Abschnitt enthält die für das Verständnis der folgenden Organisationsvorschriften grundlegenden Bestimmungen zB über den Geltungsbereich des Gesetzes, über die Rechtsnatur der Gemeinden, deren Symbole, Organe und Wirkungsbereiche und mögliche Änderungen im geltenden Gemeindebestand. Vereinfachungspotential ergibt sich in diesem Abschnitt vor allem aus der Anpassung von zum Teil schon sehr lange unverändert geltenden Bestimmungen an die aktuelle Sach- und Rechtslage, da zB alle Gemeinden des Landes Salzburg mittlerweile aktuelle Bezeichnungen, Wappen und Gemeindegrenzen aufweisen und daher keine umfangreichen Bestimmungen über die erstmalige Namensgebung bzw die Verleihung eines Wappens mehr erforderlich sind.

### **Zu § 1:**

Der Geltungsbereich des Gesetzes, der alle Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt umfasst, soll nicht mehr indirekt über die Definition des Begriffs „Gemeinde“ (bisher im § 1 Abs 3 GdO 1994) festgelegt werden, sondern wird als einleitende Bestimmung im neuen § 1 Abs 1 vorgeschlagen.

Um den status quo an bestehenden Gemeinden und deren Bezeichnung zu dokumentieren, soll dem Gesetz eine Anlage mit einer entsprechenden Auflistung angefügt werden (Abs 1 2. Satz). Der bisherige § 11 GdO 1994 (strittige Gemeindegrenzen) wird als Abs 4 angefügt, da sich dieser Inhalt sonst systematisch nur schwer eingliedern lässt. Dafür ist der Hinweis auf die im Art 115 Abs 1 B-VG vorgesehene Unterscheidung zwischen Orts- und Gebietsgemeinden nicht mehr vorgesehen, da die dort vorgesehenen Gebietsgemeinden nie eine praktische Bedeutung erlangt haben.

### **Zu § 2:**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 ausgeführt worden ist, soll der aktuelle Gemeindebestand samt Name und Bezeichnung in einer Anlage des Gesetzes angeführt werden. Notwendig sind daher nur mehr Bestimmungen über die Änderung dieses Rechtsbestandes; da hier nur mehr die Namens**änderung** geregelt wird, soll die Namens**führung** im Rahmen der Privatwirtschaft den programmatisch-einführenden Bestimmungen des § 1 Abs 3 angefügt werden. Änderungen eines Gemeindepensens sollen in Zukunft weitgehend von der Gemeinde selbst entschieden werden, die Landesregierung kann die erforderliche Genehmigung nur versagen, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit anderen, bereits bestehenden Gemeinden besteht. Die Bezeichnungen „Marktgemeinde“ und „Stadtgemeinde“ werden wie bisher durch die Landesregierung im Verordnungsweg bzw durch den Landesgesetzgeber verliehen.

### **Zu § 3:**

Die Verwendung des Gemeindepappens durch Unternehmen soll vereinfacht werden. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage ist in Hinkunft keine Bewilligung mehr erforderlich, sondern lediglich eine Anzeige der beabsichtigten Verwendung. Wie bisher ist die Verwendung von Gemeindepappens durch das Land Salzburg in bestimmten Fällen auch ohne Anzeige (bzw bisher ohne Bewilligung) möglich, diese Rechtslage wurde durch das Gesetz LGBl Nr 77/2018 hergestellt.

### **Zu den §§ 4 und 5:**

In den Bestimmungen über die Vereinigung und Aufteilung von Gemeinden sowie über sonstige Grenzänderungen wird derzeit in vielen Fällen auf das Erfordernis eines eigenen Landesgesetzes verwiesen, aber dennoch detailliert geregelt, wie bei der Erlassung eines solchen Gesetzes vorzugehen ist. Diese Vorgaben für den einfachen Gesetzgeber stehen aber nicht im Verfassungsrang und haben daher streng genommen keinerlei verbindliche Wirkung, da der (Landes-) Gesetzgeber jederzeit von diesen „Vorgaben“ abweichen könnte. Solche Absichtserklärungen erschweren das Verständnis des Gesetzestextes und können überdies als Scheinnormen bei rechtsunkundigen Leserinnen oder Lesern den falschen Eindruck der Verbindlichkeit erwecken.

Im Sinn einer klaren, fairen und verständlichen Textierung wird daher vorgeschlagen, diese Scheinnormen entfallen zu lassen. Die §§ 4 und 5 enthalten daher nur mehr Anordnungen, die sich an die Landesre-

gierung als verordnungserlassende Behörde richten. Diese Vorgaben für den Ordnungsgeber entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage.

Entfallen sind jedoch die Hinweise auf die bisher verfassungsrechtlich vorgegebenen Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Bundesregierung, die durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 aufgehoben worden sind.

#### **Zu § 6:**

Der 1. Abschnitt soll nach der neuen Systematik auch jenen Bürgerinnen und Bürgern, die bisher wenig Kontakt mit Rechtstexten hatten, einen groben Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Gemein-derechtes gewähren. Daher ist auch eine kurze Auflistung der Gemeindeorgane samt den Hilfsorganen vorgesehen. Diese Auflistung entspricht § 18 GdO 1994.

#### **Zu § 7:**

Die Bestimmungen über die Gemeindeverbände (§ 12 GdO 1994) und die Interessensvertretungen der Gemeinden (Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, § 94 GdO 1994) können zusammengefasst werden. Beide Bestimmungen beruhen auf verfassungsgesetzlichen Vorgaben (Art 115 Abs 3 und Art 116a B-VG).

#### **Zu § 8:**

Auch die Aussagen über die Wirkungsbereiche der Gemeinden gehören zu den grundlegend wichtigen Aussagen, die in den einleitenden 1. Abschnitt aufgenommen werden sollen. Der Normtext beruht auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Art 118 B-VG, ohne jedoch den Verfassungstext bis ins Detail zu wiederholen. Auch die Möglichkeit, die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf staatliche Behörden zu übertragen, ergibt sich bereits unmittelbar aus Art 118 Abs 7 B-VG, die bisher im § 16 Abs 5 GdO 1994 enthaltene Wiederholung der verfassungsgesetzlichen Regelung hat keinen dem Verständnis dienenden Mehrwert und soll daher entfallen.

Der bisher im § 17 Abs 1 GdO 1994 enthaltene Hinweis auf die „Ausübung des der Gemeinde zustehenden Strafrechtes“ ist obsolet und daher in der Vorlage nicht mehr enthalten.

#### **Zu § 9:**

Ortspolizeiliche Verordnungen stellen einen wichtigen und im Regelfall auch für die Bürgerinnen und Bürger hochinteressanten Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung dar. Die entsprechende einfachgesetzliche Rechtsgrundlage sollte daher nicht wie bisher im § 79 Abs 4 GdO 1994 im Rahmen einer Kundmachungsregelung gleichsam „versteckt“, sondern vielmehr unter einer auch im Inhaltsverzeichnis auffindbaren Überschrift vorgezogen werden. Auch hier ist – ähnlich wie bei der Umschreibung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinden – der Inhalt weitgehend verfassungsrechtlich, nämlich im Art 118 Abs 4 B-VG vorgegeben, im Hinblick auf die besondere Relevanz dieser Bestimmung für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die vollziehenden Gemeindeorgane, ist die Wiederholung des Verfassungstextes im Gesetz vorgesehen. In Ergänzung wird auch die Aufnahme einer Strafbestimmung vorgeschlagen.

#### **Zum 2. Abschnitt:**

In diesem Abschnitt ist eine geringfügige inhaltliche Änderung bei der Definition des Begriffs „Gemein-demitglied“ im § 10 vorgesehen. Im § 20 werden als ergänzende Instrumente der partizipativen Demokratie auf Gemeindeebene die Möglichkeit der Ortsumfrage und der Einrichtung von Bürgerinnen- und Bürger-räten vorgesehen.

Wie bereits einleitend ausgeführt, sollen die weiteren Überarbeitungen in erster Linie die Verständlichkeit der doch relativ komplexen Bestimmungen erleichtern, da selbstverständlich gerade im Bereich der direkten Demokratie der Zugang zum Norminhalt auch für Bürgerinnen und Bürger ohne einschlägige Ausbildung möglichst unproblematisch sein sollte.

#### **Zu § 10:**

Die Stellung als Gemein-demitglied bringt Beteiligungs- und Informationsrechte mit sich, die der Bedeutung der Gemeinde als Lebensmittelpunkt der Bürgerinnen und Bürger entsprechen. Bisher stehen diese Rechte jedoch nur Personen zu, die entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates aufweisen, obwohl für diese Einschränkung keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Erfordernisse sprechen. Auch aus praktischer Sicht kann schwer nachvollzogen werden, weshalb etwa die Teilnahme an einer Gemeindeversammlung und die Abgabe von Stellungnahmen in dieser Versammlung an das Vorliegen bestimmter Staatsbürgerschaften gebunden sein sollte. Die meisten Rechte im Rahmen der direkten Demokratie stehen hingegen auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben bereits jetzt nicht allen Gemein-demitgliedern, sondern nur den bei der Wahl zur Gemeindever-

tretung Wahlberechtigten offen, so dass neben dem Staatsbürgerschaftserfordernis auch das Vorliegen des Mindestalters (Vollenden des 16. Lebensjahres) erforderlich ist.

Vorgeschlagen wird daher, dass als Gemeindemitglieder alle Personen gelten sollen, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Damit ist das Recht verbunden, an Gemeindeversammlungen teilzunehmen bzw deren Abhaltung zu beantragen und dort Einwendungen oder Anregungen vorzubringen (§ 11), vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten (§ 30 Abs 4) und Anregungen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss zu erstatten (§ 57 Abs 1 und § 60 Abs 2). Die Teilnahme an direktdemokratischen Maßnahmen der Mitbestimmung (Bürgerbefragung, Bürgerabstimmung, Bürgerbegehren) kann auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art 117 Abs 8 B-VG nur wahlberechtigten Gemeindemitgliedern eingeräumt werden, daher sehen die §§ 12 ff auch entsprechende Einschränkungen vor.

#### **Zu § 11:**

Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung entsprechen inhaltlich unverändert der geltenden Rechtslage, sind jedoch sprachlich überarbeitet worden, um die Verständlichkeit zu verbessern. Der Text ist geringfügig länger als bisher, da die Verweisung auf Bestimmungen für den Antrag auf die Durchführung eines Bürgerbegehrens (§ 72 Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 bis 5 GdO 1994) durch eine Volltextregelung ersetzt wurde.

#### **Zu § 12:**

Auch die Regelung der Bürgerabstimmung ist unverändert geblieben, es wird jedoch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass die in einem Bürgerbegehren ausreichend unterstützten Anliegen ebenfalls einer Bürgerabstimmung zu unterziehen sind. Die bisher bei der Regelung jedes direktdemokratischen Instruments wiederholten unzulässigen Gegenstände (Abgaben, Entgelte und Tarife, Wahlen, Personalangelegenheiten, Individualverfahren) werden in einer eigenen Bestimmung (§ 16) zusammengefasst.

#### **Zu § 13:**

Inhaltliche Änderungen werden auch in der Bestimmung über die die Bürgerbefragung nicht vorgenommen. Für die bisher sprachlich sehr anspruchsvolle Normierung der zulässigen Fragestellung (§ 69 Abs 1a GdO 1994) wird eine stark vereinfachte Fassung vorgeschlagen (§ 13 Abs 2).

#### **Zu § 14:**

Der Zusammenhang zwischen Bürgerbegehren und Bürgerabstimmung wird sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht, da die bisher in den §§ 71 bis 74 GdO 1994 getroffene Regelung erst bei eingehendem Studium deutlich macht, dass die Gemeindevertretung bzw die Gemeindevorstellung (oder ein ermächtigter Ausschuss) erst dann mit einem Bürgeranliegen zu befassen sind, wenn dieses von mindestens 10 % der Wahlberechtigten unterstützt und überdies in einer Abstimmung mehrheitlich befürwortet wird. Diese Anforderungen werden im Text deutlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass ein zulässiges Bürgerbegehren als ein Anlassfall für eine Bürgerabstimmung festgelegt wird; der bisher vorgesehene Unterschied zwischen „Bürgerabstimmung“ und „Abstimmung über Bürgerbegehren“ entfällt.

#### **Zu den §§ 15 bis 19:**

Die für alle Instrumente der direkten Demokratie auf Gemeindeebene gemeinsam geltenden Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert. Die im § 19 enthaltene Verweisung auf die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wird ebenfalls aus dem geltenden Rechtsbestand übernommen, da sie überwiegend Verfahrens- und Behördenrecht umfasst, das von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht unmittelbar anzuwenden ist und dessen Unkenntnis auch die Wahrnehmung der in diesem Abschnitt normierten Rechte der Gemeindemitglieder nicht erschwert.

#### **Zu § 20:**

Gemäß Art 5 Abs 5 L-VG bekennt sich das Land Salzburg auch zu Instrumenten der partizipativen Demokratie, die über die traditionellen Beteiligungsformen (Volksbegehren, Volksbefragung, Volksabstimmung) hinausgehen, und fördert diese.

Als formfreies und unverbindliches Instrument der Partizipation auf Gemeindeebene sieht § 20 Abs 1 Ortsumfragen vor, die von der Gemeinde unter denselben datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden können, die auch für Unternehmen der Privatwirtschaft bestehen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Teilnehmerkreis auf Gemeindemitglieder zu beschränken, enthält § 20 Abs 1 aber die Ermächtigung, auf Adressdaten und das Geburtsdatum der Bürgerinnen und Bürger zum Zweck von Meinungsumfragen zugreifen zu können. Ebenso wie bei der schon bisher vorgesehenen Datenverarbeitung zum Zweck von Gratulationen (§ 21) besteht aber die Möglichkeit für Gemeindemitglieder, die

Verwendung ihrer Daten für die Durchführung von Ortsumfragen ausdrücklich auszuschließen, dh der Gemeinde gegenüber zu erklären, dass keine Teilnahme an solchen Umfragen gewünscht wird.

Der eingangs zitierte Art 5 Abs 5 L-VG beruht auf einem Initiativantrag (216 BlgLT 4. Sess. 15. GP, <https://www.salzburg.gv.at/00201ipi/15Gesetzgebungsperiode/4Session/216.pdf>), der als besonders erfolgreiches Beispiel für Instrumente der partizipativen Demokratie Bürgerinnen- und Bürgerräte nach Vorarlberger Muster benennt. § 20 Abs 2 sieht daher ausdrücklich die Möglichkeit vor, auch auf Gemeindeebene solche Beratungsgremien einzurichten, für deren nähere Ausgestaltung Richtlinien durch die Gemeindevertretung beschlossen werden können. Auch zu diesem Zweck sieht das Gesetz eine Ermächtigung zur Verwendung von Adressdaten vor, und auch hier besteht eine Widerspruchsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger zur Datenverwendung, da die Einbeziehung von Personen, die kein Interesse an der Teilnahme zeigen, als wenig sinnvoll erachtet wird.

#### **Zu § 21:**

Die Bestimmungen über Ehrungen und Gratulationen werden in einen Paragraphen zusammengefasst, aber inhaltlich weitgehend unverändert vorgeschlagen. Im § 20 Abs 4 wird lediglich klargestellt, dass auch solche Ehrungen aberkannt werden können, die nach Vorgängerbestimmungen der geltenden Rechtslage verliehen worden sind.

Gemäß § 31 Abs 2 Z 1 besteht für die Beschlussfassung über Ehrungen ein Anwesenheitserfordernis von 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung.

#### **Zum 3. Abschnitt:**

Im Organisationsrecht der Gemeinden werden überwiegend Änderungen vorgeschlagen, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechen und die Vollziehung des Gesetzes erleichtern sollen. Die Anregungen zu den hier vorgenommenen Änderungen gehen überwiegend auf Vorschläge der im Pkt 1 der Erläuterungen vorgestellten Arbeitsgruppe zurück.

Wesentlichste Änderungen sind:

- die Schaffung von Ersatzmitgliedern für Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die auch bei kurzfristigen Verhinderungen eine durchgehende Vertretungsmöglichkeit sicherstellen;
- die Definition der „Fraktionen“ in der Gemeindevertretung als Gruppe jener Mandatäre, die auf Grund des Wahlvorschlags der gleichen wahlwerbenden Partei gewählt worden sind (§ 26);
- die Schaffung einer allgemeinen Regelung über den Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen (§ 26 Abs 5), die viele Sonderbestimmungen überflüssig macht;
- die Vereinfachung der Bestimmungen über das Anfragerecht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (§ 28);
- die Valorisierung der Beträge, mit denen der Sachaufwand und der Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen abgegolten werden (§ 29);
- die verpflichtende Einberufung der Gemeindevertretung bereits bei einem Verlangen durch ein Viertel der Mitglieder (bisher: ein Drittel, § 30);
- die Verringerung der Mindestzahl der anwesenden Mitglieder in der Gemeindevertretung (Präsenzquorum) von zwei Dritteln auf die Hälfte mit Ausnahme einiger taxativ aufgezählter Angelegenheiten (§ 31);
- die Anpassung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht (§ 27 Abs 3) und die Befangenheit (§ 32) an Regelungsvorbilder aus dem Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensrecht, um die Vollziehung zu vereinfachen;
- das Vermeiden der Nichtigkeit von Beschlüssen, stattdessen soll als Sanktionsmöglichkeit die Aufhebbarkeit vorgesehen werden (§§ 30 Abs 2, 32 Abs 5, 33 Abs 3, 34 Abs 1);
- die verstärkte Nutzung des Internets auch als Kommunikationsmedium mit der interessierten Öffentlichkeit, zB durch die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung (§ 36 Abs 6) oder die Kundmachung von Normen (§ 53 Abs 2);
- die Vereinfachung der Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen durch die Gemeindevertretung (§ 38) und der Entfall der Möglichkeit, Ausschüsse zur Entscheidung an Stelle der Gemeindevorstellung zu ermächtigen (§ 43), wobei bestehende Aufgabenübertragungen jedoch aufrecht bleiben (§ 77 Abs 1);
- die klarere Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeindevorstellung einerseits und der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters andererseits (§§ 43 und 44);

- die Unterzeichnung von Verträgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ohne Erfordernis einer zusätzlichen Unterschrift durch ein weiteres Mitglied der Gemeindevertretung (§ 48);
- vereinfachte Bestimmungen über die Genehmigung des Stellenplans (§ 52).

**Zu § 22:**

Die Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Mitgliederzahl und die Amtsperiode der Gemeindevertretung entsprechen inhaltlich unverändert dem geltenden § 19 GdO 1994.

**Zu § 23:**

Im Zusammenhang mit der Konstituierung und Angelobung der Gemeindevertretung ist kein Hinweis auf den Sonderfall der Aufteilung oder Vereinigung von Gemeinden mehr vorgesehen, da diese Maßnahmen nur landesgesetzlich vorgenommen werden können (§ 4) und die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen des dann zu erlassenden Gesetzes vorzusehen sind.

**Zu § 24:**

Vom Enden des Mandats ist die Fraktionsobfrau oder der Fraktionsobmann zu verständigen, nicht mehr wie bisher die zustellbevollmächtigte Vertreterin bzw der zustellbevollmächtigte Vertreter der jeweiligen wahlwerbenden Partei. Auch in diesem Zusammenhang wird die gesetzliche Normierung bzw Definition der Fraktionen (§ 26) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechtsbestandes genutzt.

**Zu § 25:**

Die Aberkennung des Mandates ist im § 84 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geregelt, die Bestimmungen werden der Vollständigkeit halber hier lediglich wiederholt. Aus diesem Grund erfolgt in der Z 5 nach wie vor die Aufgabenzuordnung (Antragstellung) zur Vertretung der wahlwerbenden Partei und nicht zur Fraktionsführung, um nicht durch unterschiedliche Wortwahl Unklarheiten über die Zuständigkeit zu schaffen.

**Zu § 26:**

Die geltende GdO 1994 setzt in vielen Bestimmungen (zB §§ 14a, 24, 24a, 25, 31 bis 35) die Existenz von Fraktionen in der Gemeindevertretung voraus, ohne diese näher zu definieren. Entsprechend den Regelungsvorbildern anderer Bundesländer (§ 18a Oö Gemeindeordnung 1990, § 15 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) wird daher eine Organisationsbestimmung vorgeschlagen, die insbesondere klarstellt, wer die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner einer Fraktion gegenüber dem Gemeindeamt, aber auch gegenüber anderen Gemeindeorganen ist. Auch für den Schriftverkehr mit den Fraktionen bzw deren Mitgliedern werden im Abs 6 allgemein geltende Regelungen vorgesehen, die den Bedürfnissen einer modernen Verwaltung entsprechen und eine einfache praktische Handhabung gewährleisten.

**Zu § 27:**

Die Abs 1 und 2 sehen ergänzend zur geltenden Rechtslage eine erleichterte Vertretungsmöglichkeit bei kurzzeitigen Verhinderungen von Gemeindevertreterinnen und –vertretern vor. Jede Fraktion soll die Möglichkeit erhalten, für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung eine nicht gewählte Bewerberin bzw einen nicht gewählten Bewerber der Parteiliste als Ersatzmitglied zu nominieren, so dass eine rasche und unbürokratische Vertretung bei vorübergehenden Verhinderungen gewährleistet ist. Die Funktion als Ersatzmitglied kann ebenso wie die Funktion als Mitglied der Gemeindevertretung zurückgelegt werden, dies ergibt sich aus der Verweisung auf § 85 Abs 5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 im Abs 2 Z 3. In diesem Fall kann die betreffende Fraktion eine andere Bewerberin bzw einen anderen Bewerber von der Parteiliste als Ersatzmitglied namhaft machen.

Die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen fällt in den Aufgabenbereich des verhinderten Mitgliedes. Die Einladung gilt dann als rechtzeitig übermittelt, wenn sie das verhinderte Mitglied rechtzeitig erhalten hat (§ 30 Abs 3 letzter Satz).

Ansprechperson bei einer voraussichtlich länger dauernden Verhinderung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist in Zukunft die Fraktionsobfrau oder der Fraktionsobmann und nicht mehr die Vertretung der wahlwerbenden Partei (Abs 3). Bei der Definition der Verschwiegenheitsverpflichtung wird stärker als bisher auf die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art 20 Abs 3 B-VG Bedacht genommen und es werden alle dort angeführten Verschwiegenheitsgründe aufgezählt, um eine vollständige und verständliche Regelung zu schaffen.

**Zu § 28:**

Der geltende § 24 GdO 1994 enthält eine detail- und umfangreiche Durchnormierung des Anfragerechtes der Gemeindevertretungsmitglieder, der in der Praxis keine klarstellende oder verwaltungserleichternde

Funktion zukommt. Diese Bestimmung kann wesentlich vereinfacht werden, so dass der neue § 28 Abs 2 nur mehr eine stark verkürzte Regelung des Gegenstandes enthält.

Im Zusammenhang mit dem schon bisher bestehenden Recht der Gemeindevertretungsmitglieder, Kopien von Verwaltungsakten herzustellen (Abs 3) entfällt die Einschränkung, dass diese Kopien der Vorbereitung auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt dienen müssen. Weiters wird klargestellt, dass Kopien auch elektronisch (zB Scan) angefertigt werden können und keine Kosten für die Anfertigung verrechnet werden dürfen.

#### **Zu § 29:**

Die geltenden Eurobeträge für die Abgeltung des Sach- und Öffentlichkeitsaufwandes der Fraktionen gehen auf das 2. Euro-Begleitgesetz, LGBl Nr 46/2001, zurück. Auch damals wurde die Betragshöhe nicht valorisiert, sondern nur eine Umrechnung von Schilling- auf Eurobeträge vorgenommen. Eine Anpassung der Beträge an die mittlerweile erfolgte Geldwertentwicklung ist daher erforderlich, wobei unter dem Gesichtspunkt einer möglichst sparsamen Verwaltung nicht die gesamte Indexanpassung ab dem Jänner 2001 (lt Wertsicherungsrechner der Statistik Österreich bis zum Februar 2019 39,3 %), sondern lediglich eine moderate Erhöhung um ca 24 bis 28 % vorgeschlagen wird.

#### **Zu § 30:**

Das Recht, die Einberufung der Gemeindevertretung zu verlangen, soll in Zukunft bereits einem Viertel der Mitglieder zustehen, bisher war das Verlangen durch mindestens ein Drittel der Mitglieder erforderlich (Abs 1).

Eine inhaltliche Änderung ist auch die im Abs 2 vorgesehene Aufhebbarkeit jener Beschlüsse der Gemeindevertretung, die in einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden. Gemäß § 21 Abs 3 GdO 1994 waren solche Beschlüsse absolut nichtig, die damit verbundene Rechtsunsicherheit hat in der praktischen Handhabung der Bestimmung zu Problemen bzw Unklarheiten geführt, so dass der Ersatz dieser ex lege eintretenden Rechtsfolge durch eine Handlungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einem Verstoß gegen den Schutzzweck der Norm ersetzt wird; keine Verletzung des Normschutzzwecks wird etwa anzunehmen sein, wenn sich niemand daran gestoßen hat, dass nicht eine Einberufung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgt ist. Die Aufsichtsbehörde wird dabei entweder von Amts wegen oder auf Anregung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung tätig werden.

Da § 26 im Rahmen der Festlegung des neuen Rechtsrahmens für Fraktionen auch eine Zustellregelung enthält, baut Abs 3 auf dieser und nicht mehr auf dem Zustellgesetz auf. Wesentliche Abweichungen zum allgemeinen Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen sind bei der Sitzungseinberufung die Frist für die Übermittlung der Einladung (eine Woche vor dem Sitzungstermin mit der Möglichkeit der Verkürzung bei besonderer Dringlichkeit) und das Erfordernis der nachweislichen Zustellung, wenn dies ausdrücklich von einem Gemeindevertretungsmitglied verlangt wird. Wenn ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat es gemäß § 27 Abs 1 das Gemeindeamt zu verständigen und die Sitzungsunterlagen an das Ersatzmitglied weiterzuleiten. Für die Frage, ob die Einberufung rechtzeitig erfolgt ist, spielt der für die Weiterleitung erforderliche Zeitraum jedoch keine Rolle, dh wesentlich ist nur der Zeitpunkt der Übermittlung an das Mitglied (Abs 3 letzter Satz).

Im Abs 5 ist im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagesordnung vorgesehen, dass jede Fraktion die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes bewirken kann. Damit sowie mit dem im Abs 7 vorgesehenen Entfall des Erfordernisses einer zweiten Unterschrift für dringliche Anträge sollen Minderheitenrechte gestärkt werden. Da die so beantragten Gegenstände formell in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind sie wie andere Verhandlungsgegenstände auch durch Beschlussfassung zu erledigen.

#### **Zu § 31:**

Die erforderliche Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung für das Vorliegen der Beschlussfähigkeit hat sich in praktischen Anwendung als relativ hohe Hürde erwiesen. Entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern (zB § 50 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, § 44 Tiroler Gemeindeordnung 2001) soll in Hinkunft im Regelfall die Anwesenheit von bereits der Hälfte der Mitglieder die Beschlussfähigkeit gewährleisten.

Für bestimmte, im Abs 2 taxativ aufgezählte Angelegenheiten bleibt hingegen das Erfordernis eines Präsenzquorums von 2/3 der Gemeindevertretungsmitglieder bestehen. Es handelt sich dabei zum einen um Materien, die von grundlegender Bedeutung für das Gemeindeleben oder die Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung sind (Geschäftsordnungsangelegenheiten und Misstrauensanträge gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister), um die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft und um die Beratung dringlicher Anträge.

**Zu § 32:**

Die Bestimmungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung werden wortgleich an die für das Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen der §§ 7 und 36a AVG angepasst. Dadurch wird erreicht, dass in dieser wesentlichen und sensiblen Problematik auf eine reiche Judikatur und Rechtsliteratur zurückgegriffen werden kann, die in diesem Umfang zur Gemeindeordnung nicht besteht. Zur Handhabung der Befangenheit in Behördenverfahren ist überdies im Regelfall bereits ein Erfahrungsbestand bei Bediensteten des Gemeindeamtes vorhanden, der in Zukunft ohne Probleme auch auf Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter übertragen werden kann. Die bisher in der Praxis auftretenden Interpretations- und Abgrenzungsprobleme können so in Zukunft vermieden bzw zumindest leichter als bisher gelöst werden.

Die bisher als Sanktion vorgesehene Nichtigkeit der Beschlüsse wird auch hier (wie zB auch in den §§ 30, 33 und 34) durch deren Aufhebbarkeit ersetzt, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Das aufsichtsbehördliche Verfahren kann von Amts wegen oder auf Initiative eines Mitglieds der Gemeindevertretung eingeleitet werden.

**Zu § 33:**

§ 53 enthält eine generelle Regelung für Kundmachungen durch Gemeindeorgane, die zahlreich im geltenden Recht enthaltenen Kundmachungsbestimmungen („ortsüblich“, „ortsüblich und an der Amtstafel“ usw) können daher entfallen.

Der Inhalt des bisherigen § 28 Abs 2 GdO 1994 wird in sprachlich überarbeiteter Form in den Abs 2 und 3 vorgeschlagen, um die Unterscheidung in jene Fälle, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist (Abs 2) und in denen sie nicht ausgeschlossen werden darf (Abs 3) leichter verständlich zu gestalten. Im Abs 3 ist überdies, wie bereits in den §§ 30 und 32, die Nichtigkeit von gesetzwidrig gefassten Beschlüssen durch deren Aufhebbarkeit ersetzt worden. Der Schutzzweck der Norm im Sinn der neuen Regelung ist dann nicht verletzt, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar bei Sitzungsbeginn erfolgt, jedoch ohnehin niemand als Zuhörer oder ZuhörerIn erschienen ist.

**Zu § 34:**

Die Bestimmungen über die Vorsitzführung bzw die Sitzungspolizei werden inhaltlich weitgehend unverändert vorgeschlagen. Die bisher vorgesehene Sanktion der Rechtsunwirksamkeit von gesetzwidrig gefassten Beschlüssen wird jedoch auch hier (wie in den §§ 30, 32 und 33) durch eine Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde ersetzt.

**Zu § 35:**

Diese Bestimmung entspricht unverändert dem § 30 GdO 1994.

**Zu § 36:**

Dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend wird die unübliche Bezeichnung „Niederschrift“ durch das geläufigere Wort „Protokoll“ ersetzt. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sieht Abs 4 eine Zustimmungsfiktion vor, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwände gegen ein Protokoll erhoben werden. Neu vorgesehen ist auch die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen im Internet vorzusehen. Diese Veröffentlichung darf selbstverständlich nicht für Protokolle jener Sitzungen oder Sitzungsteile vorgesehen werden, bei denen die Öffentlichkeit gemäß § 33 Abs 2 ausgeschlossen war.

**Zu § 37:**

In der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sollen auf Grund einer Anregung aus der Praxis ergänzend zum bisher im § 32 Abs 2 GdO vorgesehenen Umfang zwei zusätzliche Punkte geregelt werden können:

- nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 38) oder an den Sitzungen der Gemeindevorsteherung, wenn diese gemäß § 43 Abs 2 Beratungsgegenstände in der Funktion eines Ausschusses behandelt und
- Regelungen über das Rederecht der Mitglieder der Gemeindevertretung in solchen Sitzungen (dh in Sitzungen solcher Ausschüsse, in denen sie nur zur schlichten Teilnahme berechtigt sind) und Regelungen über das Rederecht der Sachverständigen, die den Ausschusssitzungen gemäß § 38 Abs 8 beigezogen werden können (zB allgemeines Rederecht oder nur auf Befragung, Beschränkung des Rederechtes auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern je Fraktion usw).

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Frage der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen allgemein einer Regelung in der Geschäftsordnung zuzuführen, da solche Hilfsmittel etwa auch bei der Erstellung des Protokolls eine wertvolle Unterstützung sein können. Die Beschränkung des Regelungsumfangs auf Aufzeichnungen durch Zuhörerinnen und Zuhörer entfällt daher im Abs 2 Z 6 (bisher Abs 2 lit f), gleichzeitig wird auch die bereits in den Erläuterungen zu § 36 angesprochene Möglichkeit ergänzt, die Sitzungsprotokolle im Internet zu veröffentlichen. Die Entscheidung, ob eine solche Veröffentlichung stattfindet, ist der Geschäftsordnung vorbehalten (dh von der Gemeindevertretung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen und der Landesregierung mitzuteilen). In diesem Zusammenhang können auch nähere Anordnungen zur Ausgestaltung dieser Bürgerinformation vorgesehen werden.

#### **Zu § 38:**

Im Zusammenhang mit den von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüssen hat die mit der Vorbereitung des Entwurfs befasste praxisorientierte Arbeitsgruppe (vgl die Erläuterungen zu Pkt 1) mehrere Klarstellungs- und Vereinfachungsvorschläge erstattet, die bei der Neuregelung berücksichtigt wurde.

So enthält der geltende § 33 Abs 1 GdO 1994 zB bereits im Einleitungssatz die nicht leicht verständliche Anordnung, dass Ausschüsse „nach dem Verhältniswahlrecht“ zu bilden seien. Der angestrebte Regelungsinhalt lässt sich leichter verständlich dadurch zum Ausdruck bringen, dass sich die Ausschusszusammensetzung im Prinzip nach der Zusammensetzung der Gemeindevorstellung, also nach der Mandatsstärke in der Gemeindevertretung richtet. Das bereits bisher bestehende Minderheitenrecht, für jede nicht in der Gemeindevorstellung vertretene Fraktion ein Mitglied ohne Stimmrecht in jeden Ausschuss zu entsenden, bleibt erhalten.

Für die verpflichtende Einrichtung bestimmter Ausschüsse soll nur mehr die Einwohnerzahl einer Gemeinde und nicht mehr das Voranschlagsvolumen ausschlaggebend sein, wobei nach wie vor in jeder Gemeinde verpflichtend ein Überprüfungsausschuss (§ 61) einzurichten ist.

Im Abs 3 wird als Maßnahme, die von der Gemeindevertretung nicht zur Beschlussfassung übertragen werden kann, die Bestellung und Abberufung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3) angeführt. Die Leitung des Gemeindeamtes ist von zentraler Bedeutung auch für die Gemeindepolitik und sollte von der Gesamtheit der demokratisch legitimierten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beraten und entschieden werden.

Im Abs 9 wird die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen wie bisher durch Verweisung auf die für die Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen geregelt, wobei aus der geltenden Rechtslage auch das Recht der nicht dem Ausschuss angehörenden Gemeindevertretungsmitglieder übernommen wird, auch dann an nicht öffentlichen Beratungen teilzunehmen.

Die ergänzenden Geschäftsordnungsinhalte werden im neuen Abs 10 sprachlich überarbeitet vorgeschlagen. Aus der Verweisung auf die für die Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen ergibt sich als Neuerung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage auch die Klarstellung, dass Ausschussberichte bei öffentlich zugänglichen Beratungsgegenständen auch im Internet veröffentlicht werden können (§ 36 Abs 6). Entfallen soll hingegen die bisher vorgesehene gesetzliche Aussage über die Bezeichnung der oder des Ausschussvorsitzenden (bisher § 33 Abs 9 GdO 1994). Bei Bedarf kann eine solche Bezeichnungsregelung aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorgabe in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

#### **Zu § 39:**

Im Hinblick auf die Überlänge des bestehenden § 34 GdO 1994 und aus systematischen Gründen wird vorgesehen, die Aufgaben der Gemeindevorstellung erst nach den Regelungen über die Anzahl und die Wahl der Mitglieder im neuen § 43 des Entwurfs zu normieren. § 39 enthält daher nur die bisher im § 34 GdO 1994 in den ersten drei Absätzen enthaltenen Bestimmungen über die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Gemeindevorstellung, die inhaltlich unverändert bleiben.

Im Abs 2 wird die Orientierung an der Mandatsstärke in der Gemeindevertretung sprachlich deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, da die im geltenden Text verwendete Wortfolge „nach Maßgabe ihrer Stärke“ als schwer verständlich beurteilt wurde.

Die bisher im § 34 Abs 4 GdO 1994 enthaltene Unvereinbarkeitsregelung für verwandte oder verheiratete Personen soll ersatzlos entfallen, da keine sachliche Begründung für eine solche Bestimmung gesehen wird. Die Unvereinbarkeit einer Tätigkeit in einer Gemeindevorstellung mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Landesregierung ist bereits vom Verbot jeder Erwerbstätigkeit gemäß Art 34 Abs 5 L-VG umfasst, eine Wiederholung dieser Bestimmung im Gemeindeorganisationsrecht ist daher nicht erforderlich.

**Zu § 40:**

Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sieht § 2 Abs 2 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 grundsätzlich die Direktwahl durch die wahlberechtigten Gemeindemitglieder vor, die Wahl durch die Gemeindevertretung ist nur mehr in Ausnahmefällen gesetzlich vorgesehen. Dieser Ausnahmecharakter wird auch durch die geänderte Überschrift und die geänderte Formulierung des § 40 Abs 1 zum Ausdruck gebracht.

Bereits bisher war dem Gesetz implizit zu entnehmen, dass nur Personen gewählt werden können, die bei der Wahl auch anwesend sind, da ansonsten die Bestimmungen über die Verpflichtung zur sofortigen Ablegung des Gelöbnisses (Abs 8) oder auch das Erfordernis der Annahme der Wahl (§ 42, bisher: § 38 GdO 1994) zumindest schwer vollziehbar, wenn nicht sinnlos wäre. Dieses Erfordernis wird nun bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit ausdrücklich normiert (Abs 2).

Die weiteren Bestimmungen über den Wahlvorgang werden unverändert vorgeschlagen, lediglich im Abs 8 wird vorgeschlagen, den bisher vorgesehenen Funktionszusatz in der Gelöbnisformel entfallen zu lassen, da der im § 23 Abs 3 vorgesehene Text auch ohne diesen Zusatz klar zum Ausdruck bringt, dass die übernommenen Pflichten für die gesamte Amtsführung gelten.

**Zu § 41:**

Ein Nachwählerfordernis kann sich auch ergeben, wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister im fünften Jahr der Amtsperiode aus dem Amt ausscheidet (§ 3 Abs 3 lit b der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998). Dieser Anwendungsfall für die Nachwahlbestimmungen wird im § 41 Abs 2 daher ebenfalls erwähnt. Im Abs 3 wird überdies klargestellt, dass die Voraussetzung für die vertretungsweise Nachwahl bereits dann gegeben ist, wenn die Verhinderung der Gemeinderätin oder des Gemeinderates voraussichtlich länger als drei Monate dauert, also bereits vor Ablauf der Dreimonatsfrist vorgenommen werden kann (und soll).

**Zu § 42:**

§ 84 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1994 enthält kompakt formulierte Bestimmungen über die Annahme und Ablehnung der Wahl und die Beendigung des Mandats, die für Mitglieder der Gemeindevorstellung auch in dieser Funktion gelten sollen. Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, jedoch wird vorgeschlagen, als neuen Abs 2 den bisher im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Befugnisse geregelten Amtsverlust vorzusehen. Die Fälle, in denen das Amt als Mitglied der Gemeindevorstellung entzogen werden kann, sind im Art 119 Abs 4 B-VG abschließend geregelt, die landesgesetzliche Wiederholung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe dient der Klarstellung.

**Zu § 43:**

Die im § 43 enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben der Gemeindevorstellung entsprechen im Wesentlichen dem § 34 Abs 6 bis 8 GdO 1994. Entfallen soll die bisher bestehende Möglichkeit der Gemeindevorstellung, mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch einen Ausschuss zu betrauen, da diese Aufgabendelegation zu vielen Auslegungsproblemen und Rechtsfragen insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Geschäftsordnungsvorgaben für beide Gremien (insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit) geführt hat.

Der im Abs 1 enthaltene Aufgabenkatalog wird gestrafft und präzisiert vorgeschlagen, um den praktischen Bedürfnissen besser als bisher zu entsprechen. Der Gemeindevorstellung sollen dabei insbesondere in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten (Abs 1 Z 1) nur mehr Maßnahmen von grundlegender Bedeutung zur Entscheidung übertragen werden, während die Aufgaben der Dienstbehörde bzw der Dienstgebervertretung während eines aufrechten Dienstverhältnisses weitgehend von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen werden sollen. Auch die Wahrnehmung von Parteienrechten in zivilrechtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren soll bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zentriert werden, die bisher der Gemeindevorstellung zustehende Entscheidungskompetenz über das Einbringen von Rechtsmitteln, Beschwerden oder Revisionen in Verwaltungsangelegenheiten entfällt (bisher: § 34 Abs 6 Z 7 GdO 1994).

Die verpflichtende Kundmachung von Ermächtigungen war bisher im § 79 Abs 1 GdO 1994 normiert und soll aus systematischen Gründen in den § 43 einbezogen werden.

**Zu § 44:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem § 40 GdO 1994 mit der Maßgabe, dass die bisher an anderer Stelle, nämlich im Zusammenhang mit der Vertretung bzw der Übertragung von Aufgaben (§ 39 GdO 1994), geregelte Aufgabe der Vertretung der Gemeinde nach außen ergänzt wird. Einem Anliegen der Praxis entsprechend werden einzelne Bestimmungen präzisiert, so wird etwa detailliert beschrieben, welche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Sachen in die Zuständigkeit

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen (Abs 1 Z 6). Ergänzt wird auch eine Bestimmung über die Befangenheit (Abs 4, bisher § 44 GdO 1994), die ebenso wie für Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 32) in starker Anlehnung an § 7 AVG geregelt wird.

**Zu § 45:**

Ein gemeindeinterner Rechtsschutz ist nur bei Bescheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters denkbar, da ihr bzw ihm die Besorgung der hoheitlichen Gemeindeaufgaben in erster Instanz zukommt, daher wird der Inhalt des bisherigen § 80 GdO 1994 zu den Bestimmungen über den Aufgabenbereich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorgezogen. Gleichfalls vorgezogen wird auch die bisher im § 99, also im Übergangsrecht, eingeordnete Bestimmung über den innergemeindlichen Instanzenzug in jenen Gemeinden, die anlässlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen haben, die Gemeindevertretung als Berufungsbehörde beizubehalten. Die Aufteilung in zwei weit auseinanderliegende Bestimmungen (§§ 80 und 99 GdO 1994) hat die Lesbarkeit unnötig erschwert. Dazu kommt hinzu, dass nicht rechtskundigen Leserinnen oder Lesern das Konzept des vom Dauerrecht abweichenden Übergangsrechts häufig nicht vertraut ist und dieses daher auch deshalb nicht gefunden wird. Beide Probleme werden durch das Zusammenfassen in eine Bestimmung vermieden.

**Zu § 46:**

Im § 46 wird nicht der geltende Text des § 80 GdO 1994 vorgeschlagen, sondern eine Neuformulierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer (§ 96 Oö Gemeindeordnung 1960; § 53 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001; § 85 Bgld Gemeindeordnung), da dies den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vollstreckung von Bescheiden und Rückstandsausweisen besser gerecht wird.

**Zu § 47:**

Die Bestimmung entspricht § 47 inhaltlich dem bisher geltenden § 41 GdO 1994.

**Zu § 48:**

Die bisher für Urkunden über Rechtsgeschäfte vorgesehene Unterschrift einer weiteren Gemeinderätin oder eines weiteren Gemeinderates soll entfallen, die Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters reicht aus, um die Formvorschriften zu erfüllen (vgl etwa auch § 65 Oö Gemeindeordnung 1990).

**Zu § 49:**

Die bisher gemäß § 39 Abs 1 und 2 GdO 1994 bestehenden Möglichkeiten der Aufgabenübertragung und der Vertretung bleiben unverändert, auch die sog „Pflichtressorts“ in größeren Gemeinden, dh die Verpflichtung, Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs an weitere Mitglieder der Gemeindevorsteherung zu übertragen, bleiben bestehen.

**Zu § 50:**

Ein Misstrauensantrag gegen eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister bedeutet für eine Gemeinde immer eine Krisensituation, in der die anzuwendenden Rechtsvorschriften einen klaren Ausweg aufzeigen sollten. Leider ist gerade der geltende § 45 GdO 1994 durch die zahlreich enthaltenen Verweisungen an der Grenze der Verständlichkeit auch für rechtskundige Personen angelangt, daher wird vorgeschlagen zumindest die Verweisung auf § 89 GdO 1994 („§ 89 Abs 1 vorletzter Satz, Abs 2 zweiter Satz, Abs 3 zweiter Satz und Abs 4 gelten sinngemäß“) aufzulösen, die entsprechenden Inhalte werden im Abs 5 wiedergegeben.

Da die wahlrechtlichen Folgen des Ausscheidens einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters (Direktwahl bei einem Ausscheiden in den ersten vier Jahren, Wahl durch die Gemeindevertretung im fünften Jahr) im § 3 Abs 3 lit b der Salzburger Gemeindevahlordnung abschließend geregelt ist, können hingegen die bisher im § 45 Abs 4 GdO 1994 dazu enthaltenen Bestimmungen entfallen, da eine Wiederholung die Verständlichkeit nicht erhöht.

**Zum 4. Abschnitt:**

In den Bestimmungen über das Gemeindeamt und die Bediensteten der Gemeinde werden vor allem Änderungen vorgeschlagen, die auf Grund der praktischen Vollziehungserfahrungen dazu beitragen sollen, künftige Konfliktsituationen zu entschärfen und Unklarheiten zu beseitigen. Die bisher in diesem Abschnitt mitgeregelteten ortspolizeilichen Verordnungen werden im 1. Abschnitt im § 9 geregelt.

**Zu § 51:**

Im Zusammenhang mit den das Gemeindeamt und vor allem die Amtsleiterin oder den Amtsleiter betreffenden Bestimmungen des § 46 GdO1994 sind bei der praktischen Handhabung vor allem Unklarheiten

über die Möglichkeiten und die Form der Abberufung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters entstanden. Für diese Fragen sieht § 51 Abs 3 eine übersichtliche Zusammenfassung der geltenden Rechtslage vor.

Im Abs 4 wird bei der näheren Ausgestaltung des Anforderungsprofils die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber als Führungskraft betont und auf das Erfordernis einer Führungserfahrung hingewiesen. Das Ausbildungserfordernis ergibt sich aus der Planstellenbewertung, wobei die Entlohnungsgruppen a, fh oder b gemäß der Anlage zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 in Betracht kommen.

Abs 6 enthält eine Klarstellung, von wem bei länger dauernden Verhinderungen der Amtsleiterin oder des Amtsleiters die provisorische Leitung zu bestellen ist. Gemäß § 43 Abs 1 lit e sind vorübergehende Provisorien bei sämtlichen Leitungsfunktionen grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu entscheiden, länger dauernde fallen bei anderen Führungskräften als der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter in die Zuständigkeit der Gemeindevorstellung. Bei Amtsleiterinnen oder Amtsleitern ist jedoch auch eine voraussichtlich länger als zwei Jahre dauernde provisorische Bestellung von der Gemeindevertretung vorzunehmen.

#### **Zu § 52:**

Der die Gemeindebediensteten und vor allem den Stellenplan betreffende Textabschnitt entspricht weitgehend dem § 47 GdO 1994 in der durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018 hergestellten Fassung.

Eine Bestimmung über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit (§ 47 Abs 3 GdO 1994) ist nicht erforderlich, da § 20 Gem-VBG dazu eine umfassende Regelung vorsieht.

#### **Zu § 53:**

Wie bereits zu § 9 ausgeführt worden ist, sollte die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen gesondert in den Einleitungsbestimmungen des 1. Abschnittes geregelt werden. Der verbleibende Inhalt des § 79 GdO 1994 enthält daher nahezu ausschließlich Kundmachungsregelungen, die auch eine entsprechende Überschrift enthalten und in den Abschnitt „Gemeindeverwaltung“ einbezogen werden.

Im Abs 1 wird konkretisiert, welche Normen von den Kundmachungsbestimmungen umfasst sind, für diese wird die Kurzbezeichnung „Anordnungen“ vorgeschlagen. Die Kundmachungspflicht der bisher im § 79 GdO 1994 genannten Ermächtigungen wird im Zusammenhang mit den konkreten Regelungen normiert (§ 38 Abs 2 und § 43 Abs 2 und 3), so dass eine gesonderte Anführung im § 53 entfallen kann.

Die in weiteren Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Kundmachungsbestimmungen verweisen im Regelfall auf den neuen § 53, da die Gemeindeverwaltung sich dann an einer Vorgangsweise orientieren kann und nicht auf gesonderte Anordnungen („an der Amtstafel und ortsüblich“, „an der Amtstafel“, „ortsüblich“) zu achten hat.

#### **Zu § 54:**

§ 54 entspricht inhaltlich unverändert dem § 38 GdO 1994. Da das Salzburger Stadtrecht 1966 als Organisationsnorm für die Landeshauptstadt Salzburg im Verfassungsrang steht, ist auch der eine ergänzende Anordnung dazu treffende § 54 Abs 3 als Verfassungsbestimmung zu erlassen.

#### **Zum 5. Abschnitt:**

Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften werden gemäß § 16 Abs 2 F-VG vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung geregelt, wenn dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Gestützt auf diese verfassungsrechtliche Grundlage wurde im Jahr 2015 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idGF, erlassen, die spätestens für das Finanzjahr 2020 von allen Gemeinden anzuwenden ist (§ 40 Abs 2 VRV 2015). Im Ergebnis bewirkt diese Änderung eine grundlegende Systemumstellung der Gebarung der Gemeinden im Sinn einer Abkehr von der bisherigen kamerale Gebarung und deren Ersatz durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen. In den organisationsrechtlichen Bestimmungen sind vor allem viele Begriffsanpassungen erforderlich, die grundsätzliche Systementscheidung ist - wie einleitend dargestellt - bereits vom zuständigen Ordnungsgeber auf Bundesebene getroffen worden.

Im Unterschied zur bisher geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 hat der Bund von seiner auf § 16 F-VG gestützten Regelungskompetenz mit der VRV 2015 sehr umfangreich Gebrauch gemacht, so dass neben rein organisatorischen Ergänzungen nur mehr wenige sinnvoll zu nutzende Regelungsspielräume gesehen werden. Bloße Doppelregelungen oder Normtextwiederholungen bringen in diesem hochspezifischen Rechtsbereich aber keinen Gewinn für die Rechtsanwender und sollen daher (auch) in diesem Abschnitt weitgehend vermieden werden.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Gemeinden finden sich im § 57 GdO 1994 auch Regelungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinden im Katastro-

phenfall und über die Bestellung von Gemeindemitgliedern zu „Unterstützungsorganen“. Zum erstgenannten Problemkreis trifft das Katastrophenhilfegesetz umfassende und lückenlose Anordnungen, die zweitens angesprochene Bestellmöglichkeit, die entsprechend den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung der Gemeindeordnung aus dem Jahr 1956 „dem bisherigen § 52 Gem.O 1864 entspricht“, wirft mehr rechtsdogmatische Fragen auf, als konkreter Nutzung erkennbar ist. Diese Inhalte sollen daher ersatzlos entfallen.

#### **Zu § 55:**

Die Bestandteile und die Gliederung des Voranschlages ergeben sich unmittelbar aus den §§ 5 und 6 VRV 2015, die bisher im § 49 Abs 5 GdO 1994 geregelte Einbeziehung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde wird nunmehr in den §§ 1 (Unternehmungen uä ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und 23 (Beteiligungen) VRV 2015 geregelt. Eine auch nur teilweise Wiederholung dieser Bestimmungen in der Gemeindeordnung führt nicht zu einer besseren Verständlichkeit der Gesamtregelung, sondern hat eher den gegenteiligen Effekt, so dass darauf verzichtet wird.

Ergänzend zur VRV 2015 wird den Gemeinden wie bisher das inhaltlich-materielle Ziel eines ausgeglichenen Haushalts vorgegeben, der durch einen Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungssumme des Finanzierungshaushalts definiert wird. Ein negativer Saldo kann durch Überschüsse (verfügbare Mittel) aus dem letzten Rechnungsabschluss ausgeglichen werden (Abs 3 und 4).

Aus der Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben, ergibt sich auch das im Abs 5 vorgesehene Erfordernis, bei einer nachträglich erkennbaren Gefährdung dieses Zieles einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht gelten für diese Nachtragsvoranschläge die gleichen Bestimmungen wie für den eigentlichen Voranschlag (§ 4 Abs 2 VRV 2015). § 55 Abs 5 sieht vor, dass auch organisationsrechtlich, dh im Hinblick auf die einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen und die Beschlusserfordernisse, Nachtragsvoranschläge wie Voranschläge zu behandeln sind.

#### **Zu § 56:**

Die Führung einer mittelfristigen Finanzvorschau (Finanzplan) war schon bisher im § 49a GdO 1994 vorgesehen. Diese Bestimmung wird an die geänderten Vorgaben der VRV 2015 angepasst.

Durch den Entfall der Unterscheidung in den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt kommt der genauen Darstellung investiver Einzelvorhaben, die in besonderem Ausmaß die finanzielle Lage der Gemeinden beeinflussen können, eine herausragende Bedeutung zu. Daher ist vorgesehen, dass diese Einzelmaßnahmen, die als Projekte bezeichnet werden sollen, im Rahmen der Gesamtplanung mit eigenen Nachweisen gesondert dargestellt werden müssen (Abs 2). Die im Abs 3 vorgesehene Definition des Begriffs „Projekte“ knüpft nicht an die Höhe der verwendeten Mittel, sondern an die Mittelaufbringung an und bewirkt daher die Abstimmung auf die finanzielle Lage der einzelnen Gemeinden.

Wie bisher ist die mittelfristige Planung auch relevant im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt 2012, insbesondere auf das sog „Maastricht-Ergebnis“. Diese Bedeutung wird durch den Hinweis im § 56 Abs 4 unterstrichen.

#### **Zu § 57:**

Die Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages bleiben inhaltlich unverändert. Wie bisher ist der Voranschlagsentwurf zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, alle Gemeindemitglieder können dazu Stellung nehmen.

#### **Zu § 58:**

Für jene Fälle, in denen der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, sieht § 58 eine im Vergleich zur geltenden Rechtslage (§ 51 GdO 1994) stark vereinfachte Vorgangsweise vor, da kein Provisorium mehr beschlossen werden muss, sondern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den laufenden Betrieb unmittelbar auf Grund der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung aufrecht erhalten kann. Vergleichbare Bestimmungen gelten auch in anderen Bundesländern, zB in Kärnten (§ 89 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), Oberösterreich (§ 78 Oö Gemeindeordnung 1990) und Tirol (§ 94 Tiroler Gemeindeordnung 2001).

#### **Zu § 59:**

Die bisher im Rahmen der Bestimmungen über die Vollziehung des Voranschlages enthaltene Verpflichtung zur Erstellung von Nachtragsvoranschlägen wird aus systematischen Gründen in den neuen § 55 vorgezogen. § 59 enthält daher nur mehr die grundlegenden Aussagen über die bindende Wirkung des Voranschlages, die dem § 52 Abs 1 GdO 1994 entsprechen. § 52 Abs 3 GdO 1994, der Aussagen zur Mittelverwendung im außerordentlichen Haushalt enthält, ist obsolet und kann daher entfallen.

**Zu § 60:**

Die organisationsrechtlichen Vorgaben zur Erstellung des Rechnungsabschlusses (bisher: Jahresrechnung) bleiben weitgehend unverändert, die im Abs 1 enthaltene Frist zur Erstellung wird jedoch von 20 Wochen auf 16 Wochen nach Ablauf des Finanzjahres verkürzt. Grund dafür ist die im § 5 der Geburgsstatistik-VO 2014 vorgesehene Frist für das Übermitteln von Rechnungsabschlussdaten an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die mit 31. Mai jeden Jahres festgelegt ist. Bei Ablauf der 20. Kalenderwoche bleiben der Landesregierung daher nur mehr wenige Tage, um die statistischen Daten aufzubereiten und zu übermitteln, was bisher nur unter großen Anstrengungen möglich war oder sogar zu Fristverletzungen geführt hat. Die Vorverlegung der Frist kann dieses Problem ohne Mehraufwand für die Gemeinden entschärfen.

Neu vorgesehen ist die ausdrückliche Anordnung, dass der Rechnungsabschluss vor der Behandlung in der Gemeindevertretung vom Prüfungsausschuss zu prüfen ist, um für die Gemeindevertreterinnen und -vertreter eine solide Beratungsunterlage zu schaffen.

**Zu § 61:**

Diese Bestimmung über den Prüfungsausschuss entspricht weitgehend unverändert dem geltenden § 54 GdO 1994. Die Einrichtung dieses Ausschusses ist nach wie vor verpflichtend, während die sonstigen bisher bestehenden „Pflichtausschüsse“ nicht mehr vorgesehen sind.

**Zu § 62:**

Die bisher sehr pauschal gehaltene Verordnungsermächtigung der Landesregierung wird näher determiniert. Im Hinblick auf die sehr weitgehende Inanspruchnahme der gemäß § 16 F-VG bestehenden Regelungsmöglichkeit durch den Bundesminister für Finanzen in der VRV 2015 werden auch nur mehr wenige Ergänzungsbedürfnisse betreffend Form oder Gliederung der Voranschläge bzw Rechnungsabschlüsse gesehen, so dass überwiegend das Vorsehen zusätzlicher Nachweise oder Beilagen erforderlich sein wird (Z 1). Die Z 2 bis 5 stehen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Entfall der bisher in den §§ 62 bis 65 GdO 1994 enthaltenen Bestimmungen zur Rücklagenbildung und Darlehensaufnahme, zur Darlehensgewährung und zu Bürgschaftsleistungen sowie zum Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden, die ausschließlich einer Regelung in der Gemeindehaushaltsverordnung vorbehalten werden sollen.

**Zu § 63:**

Diese Bestimmung entspricht unverändert dem geltenden § 56 GdO 1994.

**Zu § 64:**

Die §§ 58 bis 61 GdO 1994 können in eine Bestimmung zusammengefasst werden. Inhaltlich werden keine Änderungen, sondern lediglich einige Kürzungen im Sinn des Entfalls von obsoleten Bestimmungen (wie zB § 60 Abs 2 GdO 1994) vorgeschlagen.

**Zum 6. Abschnitt:**

Bei der Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindeaufsicht werden vor allem Kürzungen und Vereinfachungen vorgeschlagen, die auf Anregungen aus der Praxis zurückgehen. So ist etwa die mit LGBl Nr 12/2004 eingeführte Sondergenehmigungsbestimmung für grenzüberschreitende Immobilien-Leasinggeschäfte („Cross-Border-Leasing“) nicht mehr vorgesehen, da solche Rechtsgeschäfte auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen keinerlei Attraktivität mehr aufweisen. Bei der verbleibenden Auflistung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte wird stärker auf die wirtschaftlichen Auswirkungen für die konkrete Gemeinde Bedacht genommen und weniger auf die abstrakte Rechtsnatur des Vertrages.

Gänzlich entfallen sollen die bisher vorgesehenen Strafen für Mitglieder von Gemeindeorganen (§ 88 Abs 1 und 2 GdO 1994), da diese Sanktionsmöglichkeit nie praktische Bedeutung erlangt hat und ihrem Wesen nach auch einer serviceorientierten, unterstützenden Aufsichtsführung widerspricht. Der ebenfalls im § 88 (Abs 3) GdO 1994 normierte Amtsverlust von Mitgliedern der Gemeindevorstellung, der verfassungsrechtlich vorgeben ist (Art 119 Abs 4 B-VG) soll auf Grund des inneren Regelungszusammenhangs im § 42 mitgeregelt werden.

**Zu § 65:**

§ 65 fasst die Bestimmungen der §§ 82, 92 und 93 GdO 1994 zusammen, inhaltliche Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

**Zu § 66:**

Die Behördenzuständigkeit bleibt unverändert bei der Landesregierung, die wie bisher Aufgaben an die Bezirkshauptmannschaften delegieren kann (§ 83 GdO 1994).

**Zu § 67:**

Auch die Bestimmungen über die Aufsichts- und Prüfrechte entspricht der geltenden Rechtslage (§ 84 GdO 1994), wird jedoch in einer stärker gegliederten Fassung vorgeschlagen, um die Verständlichkeit zu erleichtern. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für diese Grundlagen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit enthält Art 119a Abs 1 und 2 B-VG.

**Zu § 68:**

Aufsichtsbeschwerden sind Instrumente der Bürgerbeteiligung, daher wurde auch bei dieser Bestimmung auf das Vermeiden von Verständnishürden besonderer Wert gelegt. Aus diesem Grund ist die bisher im § 84a Abs 3 GdO 1994 enthaltene Auflistung jener Fälle, in denen eine Aufsichtsbeschwerde nicht weiter zu behandeln ist, überarbeitet, gestrafft und (als Z 5) in den Abs 1 integriert worden. Bei Problemen von Bürgerinnen und Bürgern sollte die weitere Bearbeitung den absoluten Regelfall darstellen, eine Nichterledigung kommt daher nur mehr in jenen Fällen in Betracht, in denen das Anliegen bereits erledigt ist, ein offener Missbrauch des Beschwerderechtes vorliegt oder eine Beschwerde anonym eingebracht worden ist.

**Zu § 69:**

Gemäß Art 119a Abs 8 B-VG können einzelne Maßnahmen des eigenen Wirkungsbereiches, die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berühren, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Die grundlegende Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde zum Anlass genommen, auch die bisher im § 85 GdO 1994 enthaltene Auflistung der Genehmigungsvorbehalte einer Revision aus praktischer Sicht zu unterziehen und nur mehr einen sehr reduzierten Katalog an weiter genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften vorzuschlagen.

Bei der Überarbeitung der im § 69 Abs 1 der Vorlage enthaltenen Auflistung stand die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahme im Vordergrund, bestimmte Typen von Rechtsgeschäften sollen nur mehr dann einer Genehmigung bedürfen, wenn damit erfahrungsgemäß ein besonders hohes Risiko verbunden ist (zB Baurechtsverträge, Z 1; Beteiligungen oder Unternehmensgründungen, Z 3; Fremdwährungskredite ab einem bestimmten Ausmaß der Gesamtverschuldung, Z 5; Derivatgeschäfte, Z 6; die beiden letztgenannten Rechtsgeschäftstypen wurden erst durch das Gesetz LGBl Nr 55/2012 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen). Alle nicht ausdrücklich genannten Rechtsgeschäfte werden nur dann umfasst, wenn die Finanzierung eine bestimmte Nettobelastung übersteigt (Abs 1 Z 2). Als obsolet entfallen kann die Genehmigungspflicht von „Ehregaben“, da diese ursprünglich als „Gnadenpensionen“ bezeichneten Ruhegenussregelungen keinerlei praktische Bedeutung mehr haben (vgl zur Begriffsanpassung das Gesetz LGBl Nr 37/1965). Auch die bisher im § 85 Abs 1 Z 3 und Abs 4 GdO 1994 erfassten Cross-Border-Leasingverträge sind durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen in der Praxis kein Thema mehr, die einschlägigen Regelungen sollen daher entfallen. Mangels praktischer Bedeutung entfallen können auch die krankenhausspezifischen Bestimmungen des § 85 Abs 1 Z 4 GdO 1994, da mittlerweile keine gemeindeeigenen Krankenanstalten mehr bestehen.

**Zu § 70:**

Die Bestimmungen über das aufsichtsbehördliche Eingreifen bei gesetzwidrigen Maßnahmen der Gemeinde bleiben unverändert (§ 86 GdO 1994).

**Zu § 71:**

Auch für das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme bestehen verfassungsrechtliche Vorgaben im Art 119a Abs 7 2 Satz B-VG, nach der eine solche Maßnahme im Organisationsrecht nur in Fällen der unbedingten Notwendigkeit vorgesehen werden darf. Der geltende Text des § 87 GdO 1994 entspricht diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen und wird daher unverändert vorgeschlagen.

**Zu § 72:**

Als Aufsichtsmittel kann gemäß Art 119a Abs 7 B-VG auch die Auflösung der Gemeindevertretung durch Bescheid der Landesregierung vorgesehen werden. Diese bisher bereits im § 89 GdO 1994 vorgesehene Behördenbefugnis wird im § 72 Abs 1 der Vorlage auf die Fälle der dauernden Arbeits- und Beschlussunfähigkeit eingeschränkt, die bisher nur demonstrative Aufzählung der Auflösungsgründe wird durch eine abschließende Regelung ersetzt. Der Charakter der Auflösung einer Gemeindevertretung als Maßnahme des Krisenmanagements in einer Ausnahmesituation wird dadurch stärker als bisher zum Ausdruck gebracht.

**Zu § 73:**

Die Verpflichtung, keine unnötigen Eingriffe in die Rechtsstellung Dritter vorzunehmen, entspricht Art 119a Abs 7 letzter Satz B-VG, die Formulierung wird unverändert aus der geltenden Rechtslage übernommen (§ 90 GdO 1994).

**Zu § 74:**

Die Regelung der Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren bleibt inhaltlich unverändert (§ 91 GdO 1994), sie wird jedoch sprachlich an die verfassungsrechtliche Vorgabe (Art 119a Abs 9 B-VG) angepasst.

**Zum 7. Abschnitt:**

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen werden an die geänderte materielle Rechtslage angepasst.

**Zu § 75:**

Im Hinblick auf Änderungen im Gesetzestext entfallen auch in der Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen einige Zeilen. Im Übrigen entspricht der Text der durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018 hergestellten Fassung.

**Zu § 76:**

Als Datum für das Inkrafttreten wird im Hinblick auf die durch die VRV 2015 bewirkten umfangreichen Änderungen für die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der 1. November 2019, für die übrigen Bestimmungen der 1. März 2020 vorgeschlagen. Da die Jahresrechnung für das Jahr 2019 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen erstellt wird, muss auch für die erst im Jahr 2020 stattfindende Beratung und Beschlussfassung die alte Rechtslage anwendbar bleiben. Abs 3 enthält die dafür erforderlichen Anordnungen.

**Zu § 77:**

Das vorgeschlagene Übergangsrecht soll die erforderliche Rechtskontinuität sicherstellen. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Gemeindeorgane bestehen auch nach dem Wirksamwerden der neuen Bestimmungen weiter, Neuwahlen oder Neubestellungen sind nicht erforderlich.

Die bisher bestehende Möglichkeit der Gemeindevorsteherung, mit der Aufgabenwahrnehmung einen Ausschuss zu beauftragen, entfällt im § 43 des Entwurfes. Bereits beschlossene Aufgabenübertragungen sollen jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode der Gemeindevertretung weiterbestehen, wenn sie nicht vorher widerrufen werden, um in bestehende Organisationsstrukturen so wenig als möglich einzugreifen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.